3)

Ausführliche und Warhafftige Beſchreibung/

Wie es mit denen

CRIMINAL-PROCESSEN,

und darauf erfolgten

EXECUTIONEN,

wider die drey Grafen

Frantzen Nadaſzdi/

Peter von Zrin/

und

Frantz Chriſtophen Frangepan/

eigentlich hergangen.

Mit allergnädigſten Befehl Jhrer Käiſerl. Majeſtät/ den Wieneriſchen Exemplar nachgedruckt

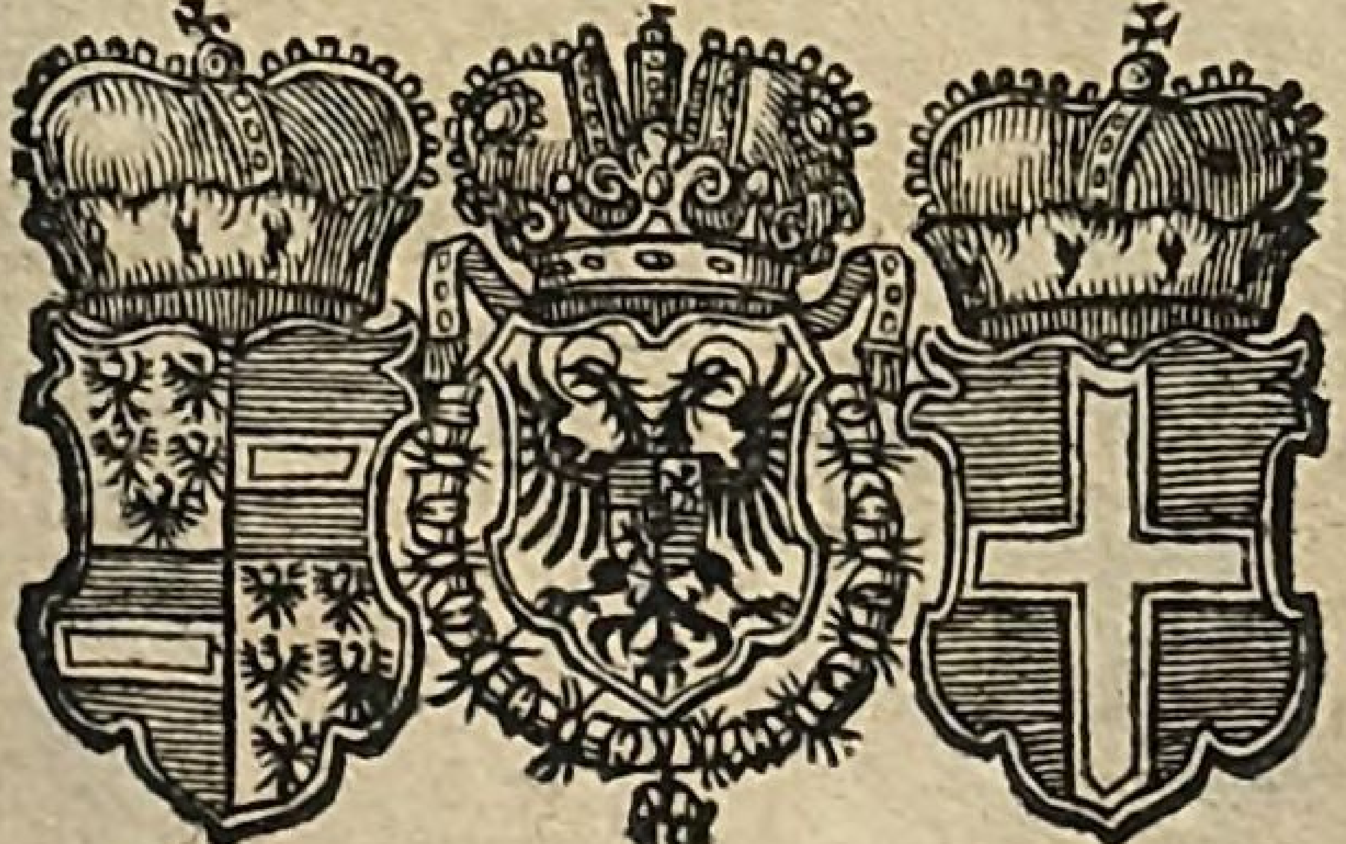

In Nürnberg/ bey Michael und Johann Friderich Endter/ 1671.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Wir LEOPOLD von Gottes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kaiſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien ꝛc. König. Ertzhertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain/ und Würtenberg. Graf zu Tyrol und Görtz. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief / und thun kundt allermänniglich / daß auf unſern allergnädigſten Befehl / unſerm Hof-Buchdrucker allhie Matthæo Coſmerovio, wie auch Michaeln und Johann Friderich Endtern/ Buchhändlern und Buchführern zu Nürnberg / die ausführliche und warhaffte Beſchreibung / wie es mit den Criminal-Proceſſen und darauf erfolgten

Execution, wider die drey Grafen Frantz Na-
dasdi / Peter von Zrin / und Frantz Chri-
ſtophen Frangepan / eigentlich hergangen /
Teutſch / Lateiniſch / Wälliſch / Spanniſch /
und Frantzöſiſch / ſambt denen darbey ſich be-
findenden / ordentlich numerirten Kupffer-
Blättern / in Truck und Stich verfertigen zu-
laſſen / aufgetragen / und benebenſt von uns ih-
nen gnädigſt verwilligt worden / daß ſie ſolche
Beſchreibung und Kupffer-Blätter / ohne je-
mands andere Einred oder Hinderung / allein
und kein anderer / weder gantz / noch zum Theil /
trucken / nachtrucken / ſtechen / nachſtechen / oder
öffentlich verkauffen könne / ſolle und möge.
Und gebieten darauf allen und jeden unſern
und des Reichs / auch unſerer Erb Königreiche /
Fürſtenthumen und Lande Unterhanen und
Getreuen; Inſonderheit aber allen Buchtru-
ckern / Buchführern / Buchbindern / und Buch-
verkauffern bey Vermeidung Zehen Marck
löttigs Golds / die ein jeder / ſo offt er frevent-
lich

lich hierwider thäte/ uns halb in unſere Kaiſerl. Cammer / und den andern halben Theil obgemelten Coſmerovi und beeden Endtern / oder ihren Erben/ſo hierwider belaidigt worden/unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Hiemit ernſtlich befehlend / und wollend / daß ihr/ noch einiger aus euch ſelbſt / oder jemand von euertwegen / obangeregte Beſchreibung und Kupffer = Blåtter / weder in kleiner noch groſſer Form / noch Art / als ihr das erdencken möcht/trucket/nachtrucket/ſtechet/nachſtechet/ noch auch alſo nachgetrucket und geſtochner diſtrahiret / feil habet/ umtraget / oder verkaufſet/ noch auch andern verſtattet/ in keine Weiß/ alles bey Vermeidung unſerer Kaiſerl. Ungnad/ und Verliehrung deſſelben ihres Trucks und Stechens / deñ mehr gedachter Coſmerovi, und ſie beede Endter / oder ihre Erben/ auch derer Befehlshaber/ mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit/ wo ſie dergleichen bey euer jeden finden werden/ alſo gleich aus eignen Ge=

Gewalt / ohne Verhindernuß männigliches / zu ſich nehmen / und darmit nach ihren Gefallen handlen und thun können und mögen. Mit Urkundt diß Briefs / beſieglet mit unſern anhangenden Käiſerl. Secret Inſigel / der geben iſt / in unſerer Stadt Wien den neunzehenden Junii im ſechzehenhundert ein und ſiebenzigſten / unſerer Reiche des Römiſchen im dreyzehenden / des Hungariſchen im ſechzehenden / und des Böhaimiſchen im funffzehenden Jahre.

Leopold.

Leopold Wilhelm / Graf
zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sac.ae Cæſ.ae
Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

ERſtlich ſeynd auf Allergnädigſten Befehl Ihrer Röm. Kayſerl. Majeſtät unſers Allergnädigſten Herrens / von dero geheimen Rath- und Hof-Cantzlern / Herrn Johann Paul Hocher Freyherrn von Hochengran / mit und neben dero Hof-Rath / geheimen Secretario und Referendario der I. O. Landen / Herrn Chriſtophen von Abele / auf und zu Lilienberg / Edlen Herrn auf Häcking / Sie drey Grafen zu unterſchiedlichen mahln examinirt, und von ihnen ſolche / ſo ſchwere Sachen / über die ihnē vorgewiſene / und ordentlich recognoſcirte Originalia, auch die daraus gezogene / und nach geſtaltſame ihrer gegebenen Antwort an Sie weiters geſtellte Interrogatoria, gantz frey / und ohne Vornehmung der ſonſten in tam execrando & excepto Crimine nicht leicht unterlaſſenden Tortur, bekennt worden / daß Ihre Kayſerl. Majeſtät ohne einigen weitern Proceſs, ſtante abſque hoc notorietate facti wider Sie drey / als Confeſſos und Convictos alſobald mit der Execution hätten verfahren können: Sie haben aber gleichwoln dieſelbe aus angebohrner Oeſterreichiſchen Gnad und Milde zu beſagten Proceſſen / und Purgationen, wann

Sie einige zu haben vermeinten / ungeacht ſonſten es in Crimine læſæ Majeſtatis gar nicht gebräuchig / gelaſſen: Zu dem Ende dann hierzu / ein ordentliches Judicium delegatum aus verſchiedenen dero allhieigen Raths-Mitteln / als Reichs-Hof: Hof-Kriegs: und Hof-Räthen / auch N. Oe. Regierung / ohne Unterſchied der Religion / ſub Præſidio gedachtes Herrn Hof-Cantzlers verordnet: nicht weniger dero Rath und N. O. Kammer-Procuratorn, Herrn Georgen Freyen / beeder Rechten Doctorn, aufgetragẽ / daß er wider Sie drey / ſein ordentliche Klag einreichen ſolle: Wie ſolches die folgende ſowol an das Judicium delegatum, als an ihne Kammer-Procuratorn abgangene zwey Decreta, mit mehrerm vermögen.

VOn der Röm. Käiſerl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majeſtät / Ertzhertzogen zu Oeſterreich / ꝛc. Unſers Allergnädigſten Herrens wegen / dero geheimen Rath / Cammerern / Hof-Cantzlern / auch Reichs-Hof: Hof-Kriegs: Hof- und N: Oe: Regiments-Räthen / Herrn Johann Paul Hocher Freyherrn / von Hochengran / Herrn Gottlieb / Grafen von Windiſchgrätz / Herrn Hans Heinrichen / Freyherrn von Hörwarth / Herrn Caſparn Zdencko Capliers / Freyherrn / Feld-Marſchal-Leutenant / und beſtellten Obriſten / Herrn Joachim Grafen von Windhaag / Herrn Fridrichen Buccelleni Freyherrn / Herrn Johann von Andlern /

Andlern / Herrn Juſto von Bruninck, Herrn Chriſto-
phen von Abele / Ritterſtands / Herrn Johann Leopold
von Lewenthurn / auch Ritterſtands / Herrn Johann
Thomæ Molitor, und Johann Jacoben Krumpach
beeden der Rechten Doctorn, und reſpectivè Kriegs-
Schuldheiſſen allhie / hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Demnach es an deme / daß nach beſchehener un-
terſchiedlichen Examinirung der drey Grafen / Nadaß-
di / von Zrin / und Frangepan / wegen ihrer begange-
gen Rebellion / nunmehr ein ordentlicher Proceſs wider
Sie inſtituirt, formirt, und mit nechſtem zu End ge-
bracht werde: Und nun Allerhöchſtgedachte Ihre
Käiſerl. Majeſtät Sie Herrn Räthe hierzu pro Judi-
cibus Aller-gnädigſt erkieſet / delegirt, und verordnet /
und darbey obbenenntem dero Hof-Cantzlern / Herrn
Baron Hocher / das Præſidium hierinnen gnädigſt com-
mittirt, benebens auch dero Rath / und N. Oe. Cam-
mer-Procuratorn, Herrn Georgen Frey / beeder Rechten
Doctorn, auftragen laſſen / daß er ſich in denen Nadaß-
diſchen / Zriniſchen / und Frangepaniſchen Acten erſe-
hen / darüber ein ordentliche Klag wider gedachte drey
gravirte Grafen förderlichiſt formiren / und ſolche vor
ihnen Herren Räthen / offentlich ablegen ſolle.

Als iſt Ihrer Käiſerl. Majeſt. gnädigiſter Befehl /
daß Sie Herrn Räthe ehiſter Tagen zuſammen tret-
ten / und ſich miteinander (wie ſolche Proceſs eigentlich
anzuſtellen / fürzunehmen / und auszuführen) verneh-

 men /

men / und vergleichen: folgends ſo wolberührte / von beſagtem Cammer-Procuratore wider Sie Grafen Nadaſdi / von Zrin und Frangepan einwendende Klag / als auch derſelben darüber / durch die / ihnen zugebende Advocaten thuende Verantwortungen in gebührende und reiffe Berathſchlagung ziehen / und darauf das jenige / was Sie in ihrem Gewiſſen vor GOtt und der Welt für recht und billich / auch an jenem groſſen Tag der Auferſtehung verantwortlich zu ſeyn befinden werden / erkennen und urtheilen / ſolches Urthel aber nicht publicirn, ſondern vorhero daſſelbige mit ihren darbey habenden Motivis, Ihrer Käiſerl. Majeſtät zu dero weitern Allergnädigſten Reſolution hinterbringen ſollen; Maſſen / und wann etwan obbenennte Herren Räthe nicht allezeit gegenwertig / oder ſonſten verhintert wären / Er Herr Hocher und die übrige / ſo viel die Formirung des Proceſs biß ad Sententiam excluſivè anbetrifft / dannoch in Sachen zu verfahren / und unter ihnen zu dieſem Ende einen Ausſchuß zumachen bemächtiget werden; Wie Sie Herrn Räthe dann hierauf wol Rechts zu thun wiſſen werden / und es verbleiben Ihre Käiſerl. Majeſt. denenſelben benebens mit Kaiſerlichen Gnaden wol gewogen. Signatum Wienn unter deroſelben aufgedruckten Secret Inſigel, den 20. Septembris Anno 1670.

(L. S.)

Von

Von der Röm. Käiſerlichen / auch zu Hungarn und Böhaim Königlichen Majeſtät Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich / unſers Allergnädigiſten Herrens wegen / deroſelben Rath / und N. Oe. Cammer-Procuratori, Herrn Georg Frey / beeder Rechten Doctorn hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Demnach es an deme / daß nach beſchehener unterſchiedlicher Examinirung der drey Grafen Nadaßdi / Zrin / und Frangepan / wegen ihrer begangenen Rebellion ein ordentlicher Proceſs inſtituirt, formirt, und mit nechſtem zu End gebracht werde: Und nun Allerhöchſtermelt Ihre Käiſerl. Majeſt. hierzu deroſelben geheimen Rath / Camerern / Hof-Cantzlern / Feld-Marſchall-Leutenant / und beſtelten Obriſten / auch Reichs-Hof-Hof-Kriegs-Hof- und N. Oe. Regiments-Räthe / Herrn Johann Pauln Hochern Freyherrn von Hochengran / Herrn Gottlieb Grafen von Windiſchgrätz / Herrn Hans Heinrich Freyherrn von Hörwarth / Herrn Caſpar Zdenko Capliers Freyherrn / Herrn Julium Friderichen Bucceleni Freyherrn / Herrn Johann von Andlern / Herrn Juſtum von Bruninck, Herrn Chriſtophen von Abele Ritterſtands / Herrn Johann Leopold von Lewenthurn auch Ritterſtands / Herrn Johann Thoma Molitorn / und Johann Jacoben Krumpach / beede der Rechten Doctorn, und reſpectivè

Kriegs-

Kriegs-Gerichts-Schuldheiſſen allhie / pro Judicibus delegatis Allergnädigiſt erkieſt / und verordnet / und darbey obbemelten dero Hof-Cantzlern / Herrn Baron Hocher / das Præſidium hierinnen committirt, benebens auch gnädigiſt reſolvirt haben / daß Er Herr Cammer-Procurator, wider gedachte drey gravirte Grafen / ein ordentliche Anklag förderlichſt einwenden / und ſolche vor Ihnen Herren Räthen / wider dieſelbe offentlich ablegen ſolle. Als werden zu ſolchem Ende / demſelben hierbeykommende Nadaßdiſche / Zriniſche / und Frangepaniſche Acta, communicirt, auf daß Er ſich darinnen wol- und nothdürfftiglich erſehen / daraus ein ordentliche Anklag wider mehrbeſagte Grafen Nadaßdi / von Zrin / und Frangepan / formirn, und ſo dann ſolche obbedeuten Herrn Räthen ſchleunig überreichen / wie auch ſonſten in einem und andern ſeine Nothdurfft / wie es in dergleichen Proceſſen Herkommens iſt / ausführlich handlen : Im übrigen auch / wegen des Empfangs dieſer Acten, laut der hierbeygefügten Specification oder Indicis, ein Recognition von ſich geben ſolle. Deme nun derſelbe wol Rechts zu thun weiß.

Per Imperatorem.

Wienn 20. Sept. 1670.

Als

ALs nun von Ihme Herꝛn Cammer-Procuratorn die Klag wider Sie drey nach und nach eingegeben/ und Sie darüber mit Præfigirung des Land-gebräuchigen Termins der Sechs Wochen und drey Tag ordentlich vernommen/ von dem Grafen von Nadaßdi aber/ ſeinen Defenſionalibus mit klarer Vermeldung/ daß Er ſich weder für ſich ſelbſten/ noch per Advocatum bey geſtaltſame ſeiner allbereit gethanen und in den vorgenommenen Conſtitutis befindlichen Confeſſionen, nicht verantworten könne noch wolle/ unterm 5. Martii Anno 1671. ordentlich und ſchrifftlich renuncirt: Von denen zwey andern/ als Zrin und Frangepan aber/ über die Cammer-Procuratoriſche Klagen Ihre Verantwortungen eingereicht/ darüber der Herꝛ Cammer-Procurator mit ſeinem Schluß/ und Sie mit ihrem Gegenſchluß/ durch die/ ihnen ex officio zugeordnete zween Advocaten/ als Adam Ignatium Strelle/ und Johann Eylers/ beeder Rechten Doctorn und geſchworne Gerichts-Advocaten allhier/ ſchrifftlich abgehört/ und darauf die zwey Proceſs ordentlich collationirt auch collationirter und verpetſchirter/ dem Judicio delegato übergeben worden.

Als iſt an Herꝛn Hof-Cantzler abermahlen ein Decret unterm 30. Martij 1671. wegen Fällung der Sentenz abgangen/ dieſes Inhalts.

 Von

VOn der Römiſchen Käiſerlichen/ auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majeſtät / Ertz-Hertzogens zu Oeſterreich ꝛc. Unſers Allergnädigſten Herrens wegen / deroſelben Geheimen Rath / und Hof-Cantzlern Herꝛn Johann Pauln Hocher / Freyherꝛn von Hochengran / hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Demſelben ſeye wiſſent / was maſſen allerhöchſtgedacht Ihre Käiſerliche Majeſtät noch unterm dato den 20. Septembris fertigen Jahrs gnädigſt reſolviret / und anbefohlen / daß nach beſchehener unterſchiedlicher Examinirung der arreſtierten Grafen Nadaſzdi / Zrin und Frangepan / wegen dero begangener Rebellion, ein ordentlicher Proceſs abgeführt werden ſolle: und was für Herꝛen Räthe dieſelbe hier zu pro Judicibus Allergnädigſt delegirt / und verordnet / darbey auch ihme Herꝛn Hof-Cantzlern das Præſidium gnädigſt committirt haben.

Und ſo nun die hohe Nothdurfft erfordert / daß ſolche Proceſs nunmehr auf alle Weiß befördert / und ehiſt zu End gebracht werde; Als iſt Ihrer Käiſerl. Maj. weiterer gnädigſter Befelch / daß Er Herꝛ Hof-Cantzler mit- und neben denen andern hierzu deputirten Herꝛn Räthē und Commiſſarien bedeute Proceſs ſchleunigſt befördern / und / wann auch gleich dieſelbe nicht alle gegenwärtig wären / Er Herꝛ nichts deſtoweniger

mit

mit denen übrigen Anweſenden zur Verfaſſung deß Sentenz in Sachen fürſchreiten/ ſolchen aber in höchſter Enge und Geheim erhalten/ auch nicht publiciren/ ſondern denſelben vor der Publication, mit allen denen darbey gehabten Motivis verſchloſſener nach Hof geben und erwarten ſollen/ was mehr Allerhöchſtermelt Jhre Käiſerl. Majeſt. allergnädigſt befehlen werden. Dem nun Er Herr wohl Rechts zu thun weiß/ und es verbleiben Jhr Käiſerliche Majeſtät demſelben benebenſt mit Käiſerlichen und Landsfürſtlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum Wien unter deroſelben aufgetruckten Käiſerlichen Secret Inſigel, den 30. Martij Anno 1671.

(L.S.)

DArauf hat beſagtes Judicium delegatum mit Anhörung und völliger Verleſung dieſer dreyen Proceſſen, und der Beylagen/ mit täglicher Frequentirung deß Raths Vormittag von 6. biß 12. Uhr/ und Nachmittag von 3. biß 8. Uhr/ in der N. O. Regierungs-Commiſſions-Stuben/ verſchiedene Täg zugebracht/ iſt auch/ nach dem der Herr Præſes und Hof-Cantzler auf die abgehörte Vota (quod ſit in Causâ Concluſum) interloquirt, über den/ bey jedem Proceſs genommenen gebührenden Bedacht/ zu dem Sentenz geſchritten: Darbey dann alle hieoben er-

melte Herrn Delegati (auſſer deß Herrn Grafen von Windiſchgrätz / und Herrn Grafens von Windhaag) gegenwärtig geweſt / und die hinnachfolgende Urthel nemine diſcrepante abgefaſt worden.

Auf dieſes haben Jhre Käiſerliche Majeſtät dieſe drey Proceſs, und die / von dieſem Judicio delegato gefällte drey Sentenz, durch ein deputirte geheime Conferenz überlegen laſſen / welche dann die Nothdurfft angehört / und in reiffe Berathſchlagung gezogen / auch befunden / daß von Jhrer Käiſerl. Majeſt. zu formirung erwehnter Proceſs ſolche Subjecta genommen / auf dern Treu / Ausſprüch und Erkäntnuß ſich Jhre Käiſerl. Majeſt. billich verlaſſen können: Und Andertens / daß bedeute drey Proceſs durch die Direction ſein deß Herrn Hof-Cantzlers ſo wohl in formalibus, als materialibus, tali legalitate und modalitate abgeführt worden / daß daran nichts zu verbeſſern oder zu verändern geweſen: Und hat ſich dahero beſagte geheime Conferenz mit dem Judicio delegato allerdings verglichen / und darüber ein hauptſächliches gehorſamſtes Gutachten unterthänigſt abgegeben.

Welches Jhr Käiſerl. Majeſt. Jhro nun / zu noch überflüſſigerer Verſicherung ihres zarten Gewiſſens / ſamt denen völligen Proceſſen, Gutbeduncken / und Sentenzen des Judicii delegati, in völligem geheimen Rath in Gegenwart nachfolgender Herren geheimen Räthe / als Jhrer Fürſtl. Gnaden deß Hertzogens von Sagan

Sagan deroſelben Obriſten-Hofmeiſters/ Ihrer Fürſtl. Gnaden Herrn Ferdinanden Fürſten von Dietrichſtein Ihrer Majeſtät der Regierenden Römiſchen Käiſerin Obriſten Hofmeiſters/ Herrn Johann Adolphens Grafens von Schwartzenberg Reichs Hof-Raths Præſidentens/ Herrn Johann Maximilian Grafens von Lamberg deroſelben Obriſten Cammerers/ Herrn Bernhard Ignatii Grafens von Martinitz Obriſten Burggrafens in Böheim/ Herrn Johann Hartwigs Grafens von Noſtitz Obriſten Hof-Cantzlers in Böheim/ Herrn Heinrich Wilhelm Grafens von Stahremberg Obriſten Hof-Marſchallens/ Herrn Reymund Grafens von Montecucoli Hof-Kriegs-Raths Præſidenten, und General Leutenantens/ Herrn Georg Ludwig Grafens von Sintzendorff Hof-Cammer-Præſidentens/ Herrn Wolff Englbrecht Grafen von Auerſperg Lands-Hauptmanns in Crain/ Herrn Gundacker Grafen von Dietrichſtein Obriſten Stallmeiſters/ Herrn Conrad Balthaſarn Grafens von Stahremberg Stadthalters deß Regiments der N. Oe. Landen/ Herrn Ludwig Radwig Grafens de Souches Stadt-Obriſtens allhie und General Feld-Marſchallens/ Herrn Albrecht Grafen von Zintzendorff Ihrer Majeſtät der Verwittibten Römiſchen Käiſerin Eleonora Obriſten Hofmeiſters/ Herrn Sigmund Friederichen Grafens von Trauttmansdorff Lands-Hauptmanns in Steyr/ Herrn/ Johann Paul

 Hochers

Hochers Freyherrn von Hochengran Hof-Cantzlers/ Herrn Ferdinand Maximilian Grafens von Sprinzenſtein Land-Marſchallens in Oeſterreich unter der Ennß/ und Herrn Leopold Wilhelm Grafens von Königseck Reichs Vice-Cantzlers/von 7. frühe biß halb ein Uhr Nachmittag/ durch beede dero Hof-Räth/ und geheime Secretarios, Herrn von Abele/ und Herrn Leopold referirn laſſen/ auch nach allen poſitivè abgelegt: Und angehörten Unanimibus Votis (daß die drey Proceſs gar wohl abgeführt/ und die drey Sentenz gar billich und recht ſeynd) gnädigſt reſolvirt, daß der Juſtiz hierinen der Lauff gelaſſen/und demnach vermög der angezogenen dreyen Sentenzen allen dreyen Reis ihre Güter confiſcirt, dero Gedächtnuß vor der Welt ausgetilget/dero Perſonen dem Freymann überantwortet/ und die rechte Hand ſamt dem Kopf abgeſchlagen: Dieſes auch mit dem Nadaßdi allhie zu Wien/mit beeden andern aber zu Neuſtadt vollzogen werden ſolle.

Zu Vollziehung nun deſſen/ ſeyn von Allerhöchſt ermeldt Ihrer Käiſerlichen Majeſtät aus dem Judicio delegato nachfolgende Herrn Räthe von Ritter- und Gelehrten-Stand zu Ankündung des Tods/ und Aſſiſtirung Ihr der Reorum, und zwar zu dem Nadaßdi obbeſagter Herr Leopold/ und Herr Krumpach/ zu beeden andern aber gedachter Herr von Abele/ und Herr Regiments-Rath Molitor verordnet worden.

Folget

Folget nun anjetzo / wie die Execution mit dem Nadaßdi in einem und andern in Wien ab- und vorgangen iſt.

SO bald Ihrer Käiſerl. Majeſt. des Judicii delegati gefällte Sentenz, wie gleich gemeldt / aller unterthänigſt referirt, und von deroſelben darauf Allergnädigſt reſolvirt worden / daß der Juſtiti, ſelbigen gemäß / der Lauff gelaſſen / und folgends Er Nadaßdi Krafft derſelben vom Leben zum Tod hingerichtet / zu dem Ende und zu deſſen Exequirung auch / aus dem Landhaus (allwo er bißhero in Verhafft gelegen) in gemeiner Stadt Wien Rath-Haus überbracht werden ſolle. Als haben Ihre Käiſerl. Majeſt. ein ſolches unter andern / auch obbeſagtem dero geheimen Rath / Cammerern und Land-Marſchallen Herrn Ferdinand Maximilian Grafen von Sprintzenſtein durch Decret von Hof aus zur Wiſſenſchafft intimiren laſſen / worauf derſelbe den 27. April ſtracks das Adeliche Criminal-Gericht von Herrn- und Landleut in der Frühe in dem Landhaus zuſammen beruffen / und berathſchlagen laſſen / was auf das bereit ergangene Urtheil des Tods an Seiten der Löbl. Landſchafft wider ihme als einen würcklichen Landmann in Oeſterreich unter der Ennß nunmehr zu thun ſeyn möchte / darauf dann durch einmüthige Stimmen befunden / und auch

reſolvirt

reſolvirt worden / daß Er und ſeine Söhne aus der Landtaffel ausgeſchloſſen werden ſolle : Zu welchem Ende dann von dem Löbl. Criminal Judicio nachfolgendes Decret an den Fürbitter bey denen N. O. Lands-rechten Georg Achatzen Dornhoffer ergangen.

VOn des N. Oe. Adelichen Criminal Judicii wegen / dem Edlen Georg Achatz Dornhoffer Fürbitter bey denen N. O. Lands-Rechten hiemit anzubefehlen. Nach dem Frantz Graf Nadaſzd als Reus Criminis Perduellionis & læſæ Majeſtatis in heutiger Seſſion aus dem Conſortio der N. O. Landleuth ſo wohl vor ſein Perſon / als ſeine Söhn für ausgeſchloſſen erkennt worden. Dieſem nach ſolle Er Fürbitter ihme Grafen Nadaſzd dieſe Excluſion mündlich mit Ableſung deſſen intimirn. So dann ſolche ſeine Verrichtung mit zuruck Beyſchlieſſung dieſes Decrets umſtändig relationirn. Actum Wien im Landhaus den 27. April 1671.

Und ſeynd die Aſſeſſores ernenten Judicii Criminalis nachfolgende Löbl. Lands-Mit-Glieder geweſen / aus dem Herrenſtand Herr Ferdinand Graf von Herberſtein / Herr Ferdinand Graf von Rueber / Herr Chriſtoph Hanns Graf von Althan / Herr Hanns Wilhelm Graf von Abenſperg und Traun / Herr Caſimir von Petſchovitſch Freyherr / und Herr Johann Kaldtſchmidt Freyherr von Eiſenberg / aus dem

Ritter-

Ritterſtand Herr Hans Ernreich von Oppl / Herr Hanns Jacob Braſſicän von Emerberg / Herr Matthias Adam von Heckhenſtall / Herr Ferdinand Sylveſter Eyſen von Seeſchuechau / Herr Ferdinand Frantz Lanſperger von Pingerhof / und Herr Frantz Heinrich Fiſcher von- und zu Rampelsdorff.

Selbigen Tag des 27. Aprilis iſt aus Ihrer Kayſ. Majeſt. Allergnädigſten Befelch durch den Löbl. Hof-Kriegs-Rath an auch vorgedacht deroſelben Geheimen Rath / Cammerern / General Feld-Marſchall und Stadt-Obriſten allhie den Herrn Grafen de Souches die Verordnung ergangen / daß durch ſein Regiment Er Graf Nadaſdi ſelbigen Abends aus dem Landhaus gehebt / und in das Rath-Haus geführt / allda auch dem Kayſerl. Rath- und Stadt-Richtern Herrn Johann Moſer überantwortet werden ſolle. Welcher nun alſobald deſſen Obriſten Wachtmeiſtern Ihrer Kayſerl. Majeſt. Cammerern Herrn Wilhelm Johann Antoni Grafen von Thaun / und dem Hauptmann Sigmund Friederichen Arnold von Lebenau die weitere Commiſſion aufgetragen.

Darauf beede die fernere Anſtalt hierzu gemacht / und ihme zwiſchen 11. und 12. Uhr in der Nacht mit 250. Mußquetirer aus dem Landhaus abgeholt / und / wie gemelt / in das Rath-Haus geführt / und iſt es darmit alſo hergangen. Nemlich / iſt gemelter Obriſter Wachmeiſter Herr Graf von Thaun zu ihne

Nadaſzdi hinein gangen / und ihme angedeutet / er hätte im Kaiſerlichen Befehl / Jhne aus dem Land-Haus weg: und anderwerts hinzuführen / darzu er ſich gleich bequemet / ehe er aber aus der Stuben (in welcher er gefangen gelegen) getretten / hat ihme beſagter Fürbietter obſtehendes Decret abgeleſen: Darauf er nichts geſagt / als ein: oder zweymahl die Augen gewiſcht / Nach ſolchem iſt Herr Graf von Thaun weggangen / und hat erwehnten Hauptmann Arnold das weitere aufgetragen / der mit Jhme nun durch das Land-Haus gangen / und ſich neben dem Wachtmeiſter Leutenant / Wolffgang Philipp Zeller / zu Jhne in den hierzu bereiten Wagen geſetzt / darinn er nichts anders geſagt / als gefragt / wohin man Jhne dann führe / und ob man ihme nicht einen Beicht-Vatter zugeben werde / und weiter nichts / darauf Herr Hauptmann Arnold geantwortet / man führe ihne in das Rath-Haus / und zweiffle er nicht / man werde ihme den Beicht-Vatter gar gern zulaſſen.

Wie Sie mit ihme in das Rath-Haus kommen / hat beſagter Herr Stadt-Richter ihne ſtracks übernommen / und denſelben in das deswegen hierzu bereite Zimmer geführt.

Ob nun zwar dieſes alles in hoher Stille / und auch in tieffer Nacht zu dem Ende angeſtellt geweſen / daß ſolches ohne Beyſeyn vieler Leute / und alſo ohne Geſchrey abgehen ſolte: ſo ſeynd doch viel

tauſend

tauſend Perſonen zugeloffen / und haben die gantze halbe Nacht auf dieſe Wegführung gewartet / auch vor groſſer Freud überlaut auf denen Gaſſen geſchrien / Lebe unſer Allergnädigiſter Kaiſer und Herꝛ der Gerechte LEOPOLDUS, und werden die Ubelthäter und Rebellen geſtrafft / alſo daß wol zu beſorgen geſtanden / wann nicht die Wacht ſo ſtarck geweſen wäre / Er Nadaßdi hätte von dem Pöffel / aus dem gegen ihne gefaſten Haß / und hingegen unausſprechlicher Lieb gegen Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät / auf dieſer ſeiner Uberliefferung / ein groſſes ausſtehen müſſen / So bald nun er Nadaßdi in bedeutes Zimmer kommen / hat er Dinten und Federn begehrt / auch darauf zu ſchreiben angefangen / ſich aber bald zu Bett gelegt / und haben denſelben allda 50. Mußquetierer beharrlich verwachet.

Den 28. April iſt in aller frühe ſein / durch die Zeit ſeiner Gefängnuß geweſter Beicht-Vatter / P. Raphaël à Sancto Franciſco Ordinis Sancti Auguſtini Diſcalceatorum, und Supprior bey unſer lieben Frauen Moria Loreta allhie / zu Ihne hinein gelaſſen worden / welchen er gar freundlich empfangen / und zu ihme geſagt / weilen er / allen Anſehen nach / werde ſterben müſſen / als wolle er von der Welt nichts mehr / wol aber von Chriſto dem HERRN allein hören / und mit ſelbigen allein die noch übrige Zeit zubringen /

zu dem Ende dañ er den gantzen Erchtag in Bereitung zu der General-Beicht zugebracht. Darbey auch dieſes wol zu mercken / obwolen ihme erlaubt geweſen / ein oder mehr ſeiner Kinder zu ſich kommen zu laſſen / ſo hat er es doch nicht verlanget / ſondern allein obbenennten ſeinen Beicht-Vatter erſucht / er wolte ſelbige zu ſich beruffen / ihnen ſeinen Vätterlichen Seegen ertheilen / und Sie zur beſtändigen allerunterthänigſt ſchuldigſten Treu gegen ihren Allergnädigſten Kaiſer / König / und Lands-Fürſten / beweglichſt anmahnen.

An gemeldtem 28. April Nachmittag zwiſchen 3. und 4. Uhr ſeynd obgemelte hierzu verordnete Kaiſerliche Herrn Räthe Commiſſarii, Herr Leopold / und Herr Grumbach / zu Ihne in das Rath-Haus kommen / und haben Ihme den Tod angekündiget / darbey Herr Leopold die Red gethan / mit Vermelten / es hätten Ihre Käiſerl. Majeſtät ihnen beeden die Allergnädigſte Commiſſion und Befehl gegeben / und anbefohlen anzudeuten / daß Sie reſolvirt, der Juſtiti dem vom dem Judicio delegato ergangenen Urtheil gemäß / den Lauff zu laſſen / und Er Krafft deſſelben / künfftigen Pfingſtag allhie zu Wienn in dem Rath-Haus um 9. Uhr vom Leben zum Todt hingerichtet werden ſolte / worauf er allein geantwortet / Omnis Poteſtas à Deo, & qui Poteſtati reſiſtit, Ordinationi Divinæ reſiſtit. Aller Gewalt ſeye von GOTT / und wer ſich ſolchem

Gewalt

Gewalt widerſetzt / der widerſetzt ſich Göttlicher Ordnung / hat ſich darüber gegen Ihrer Käiſerl. Majeſtät wegen ſolches ſo gelinden Urtheils bedanckt / und zugleich anerwehnet / Er wiſſe / daß Ihre Käiſerl. Majeſtät eines zarten Gewiſſens seynd / Sie werden nichts wider ihne erkennen / und fürnehmen laſſen / was Sie nicht für recht befunden haben / deme er ſich Gehorſamſt untergebe / und weiln Er kurtz zuvor zwey allergehorſamſte Anbringen Allerhöchſt ernannter Ihrer Käiſerl. Majeſtät allerdemütigſt einreichen / und in dem erſten um allergnädigſte Friſtung ſeines Lebens / im anderten aber um allergnädigſte Erlaubnuß / zehen tauſend Gulden für ſeiner Seelen Heyl zu vertestirn bitten laſſen / als verhoffe er noch die Gnad des Lebens / ſonſten zum Beſchluß angehenckt / Gottes Nahmen ſeye gebenedeyet / und der Willen des HErrn geſchehe.

Und mit dieſem ſeynd Sie beede Käiſerl. Herrn Räthe und Commiſſarien von ihme weg / und zu Herrn Hof-Cantzlern gegangen / demſelben auch eins und anders referit, und ſeynd bedeute zwey Anbringen aus der Lateiniſchen Sprach übergeſetzter die nachſtehende: und zwar das erſte.

Allergnädigſter Käiſer.

DAß Euer Kaiſerl. Majeſtät Allerdemütigſt anzuflehen / und bey dero Gnaden-Thron mich niederzuwerffen ich unglückſeliger und

unwür-

unwürdiger Unterthan eine Zeit hero unterlaſſen hab/ hat mich darvon die / wegen meiner allzugroſſen begangenen Mißhandlung auf mir tragende billiche Scham und Forcht / gar billich abgehalten / und zwar forderiſt darumen / damit ich durch bloſſes Reden und Bitten / gantz verdienſtloß / Euere Kaiſerliche Majeſtät auf mich gantz billich tragende höchſte Ungnad/ nicht verneuren / oder vermehren thäte. Dahero ich dann ſolches durch andere mit ſchuldigſter Demuth gethan / und gehofft / daß von Euer Kaiſerlichen Majeſtät ich dero angebohrnen Milde und Gütigkeit/ zu genieſſen haben werde.

Aber / O mich unglückſeligen / die Miſſethaten haben mein Haupt überſtiegen / und ich habe leider an ſtatt der verhofften Barmhertzigkeit / das Urtheil des Tods empfangen.

Allergnädigſter Barmhertzigſter Kaiſer / Euer Kaiſerliche Majeſtät erlauben mir aller Menſchlichen Hülffberaubten / daß vor Euer Kaiſerlichen Majeſtät ich/mit dieſem meinem unwürdigſten Anflehen erſcheinen/und allerunterthänigſt bitten dörffe/Euer Kaiſerl. Majeſt. geruhen Allergnädigſt dieſe wenige / mit meinen heiſſen Zähren benetzte Zeilen/mit dero gnädigſten Augen zu überleſen / und anzunehmen.

Euer Kaiſerliche Majeſtät vertretten hier auf Erden / die Stell Gottes des Allerhöchſten/ die Göttliche Gerechtigkeit / ſagt der H. Auguſtinus, hat den jenigen

gen

gen die Straff verordnet / welche die Sünden lieben/ und der H. Pſalmiſt David ſpricht : Ich werde dem Herꝛn die Barmhertzigkeit / und die Gerechtigkeit Lobweiß nachſprechen. Demnach nun mir / der ich die Straff verdient / bereit das Urtheil gefällt ; Als widerfahre mir auch die Barmhertzigkeit / der ich ob meinen ſchweren Miſſethaten ſelbſt ein Abſcheuen trage / und laſſen Euer Kaiſerliche Majeſtät derowegen mich / nicht durch das Schwerd / ſondern nach angeborner Kaiſerlicher Mild- und Gütigkeit mit Zubringung meiner noch übrigen wenigen Lebens-Tag/ in einen Geiſtlichen Orth / in Trauren und Bußfertigkeit ſterben/ auf daß ich nicht mit Leib und der Seelen ſterbe/ ſondern vielmehrers vorhero die vergangene ſo übel angelegte Täg und Zeit bereuen möge.

Euer Kaiſerliche Majeſtät laſſen ſich durch die/dero Hochlöblichſten Ertz-Haus angeborne Barmhertzigkeit dahin allergnädigſt bewegen / daß Euer Kaiſerliche Majeſtät kein Urtheil ohne der Güte und Clemenz geſchehen laſſen / ſintemal die Sanfftmütigkeit ſo dann fürnemlich / und am meiſten zu preiſen/ wann der billichſte Urſach zum Zorn vorhanden iſt.

Der Barmhertzige gütige GOtt/ würdet es Euer Kaiſerlichen Majeſtät hier zeitlich / und dort ewiglich belohnen. Deroſelben ich nun mit aller unterthänigſten und eraebniſten Hertzen/ von der Göttlichen

Güte

Güte alle Glückſeligkeiten anwünſchen / und dero Gnaden-Füſſen mich unterwerffen thue.

Euer Käiſerl. Majeſtät

Aller unterthänigſter / und allgeringſter Unterthan.

Franc. de Nadasd.

IHre Kaiſerliche Majeſtät hätten auf dieſes / wie auch auf des Frangepani verfaſtes / und hierunden folgendes flehentliches Anbringen / Sie aus Antrieb der Ihro / von der Natur eingepflantzten Mildigkeit / gern verſchont / alſo daß ſich in dero Kaiſerlichen Gemüth ein rechter Stritt erhebt / und wohl geſagt werden kundte / Miſericordia & Veritas obvia verunt ſibi : Dann ihr eingeartete Eigenſchafft Sie dahin ziehete / daß Sie ungehindert aller Beleydigung / die Hülff und den Perdon den jenigen / ſo dieſen geſucht / gern ertheilet hätte : Wie dann von dero eben das / was von jenen groſſen Kaiſer geſagt worden / vermelt werden kan / nihil hunc oblivisci ſolere niſi Injurias, welches auch in gegenwärtigen Fall beſchehen wäre / wann nicht die Ratio boni Publici dieſen gütigiſten Herrn zu einem andern bezwungen hätte: Ihr Majeſtät als ein hochvernünfftiger Potentat / wüſten gar wohl / daß die allzugroſſe Mildigkeit in ſo ſchweren Verbrechungen / die Beherrſchung der Für-

ſten

ſten mehr ſchwäche als beſteiffe / Sie führten zu Gemüth / daß kein gnugſame Sicherheit Ihro / und Ihren treu-gehorſamſten Ständen und Unterthanen / wegen der jenigen / ſo Ihr Gütigkeit ſo übel mißbraucht / kunte gegeben werden / Sie befunden / daß die Abſtraffung etlich wenig berühren / der Schrecken aber und das Exempel, viel tauſend auf den rechten Weeg erhalten würde: Und daß die Gerechtigkeit allein der einige wahre Balſam iſt / ſo das groſſe Corpus Politicum vor der Corruption bewahren kan. Dahero Ihr Kaiſerl. Majeſtät endlich die milde Natur / ſo Ihro GOtt gegeben / zu Gottes Ehr überwunden / und das geſchehen laſſen / was wegen des gemeinen Heyls ſo hoch vonnöthen geweſt / ut Juſtitia & Pax ſeſe oſcularentur.

Als nun Nadaßdi vermerckt / daß die gebettene Lebens-Gnad nicht folgen werde / hat Er ein weiters Memorial überreicht / dieſes Innhalts.

Allergnädigſter Käiſer.

WEilen es nun an deme / daß ich die Gewißheit des ehiſten Tods vor Augen / und zur Erlöſung eine Hoffnung nicht hab. Als bitte Euer Kaiſ. Majeſtät ich durch die unergründliche Barmhertzigkeit JESU CHRISTI, durch die Schmertzen der gebenedeyten und ſeeligſten Jungfrauen Mariæ / und durch das Heyl meiner armen Seelen / Euer Kaiſerl. Majeſtät geruhen mir Allergnädigſt zu erlauben / daß

D ich

ich über die/vorhin aufgerichte Fundationes und Stifftungen zum Heyl meiner armen Seelen / noch eine Diſpotion über zehen tauſend Gulden/ machen möge / mit aller unterthänigſten Verlangen/ daß ſolche aus Handen meines Beichtvatters P. F. Raphaëlis à Sancto Francisco Auguſtiner Barfüſſer Ordens/meiner mit eigner Hand geſchriebenen Conſignation gemäß/ausgetheilt und verwendt werden möchten.

Welche groſſe Milde und Gütigkeit / GOtt Euer Käiſerl. Majeſtät tauſendfältig erſetzen / und dieſelbe lange Jahr geſund / und bey glücklicher Regierung erhalten wolle.

Euer Käiſerl. Majeſtät

Aller unterthänigſt / und geringſter Unterthan.

Franc. de Nadasd.

Auf dieſes letzte Anbringen / haben Jhre Kayſ. Maj. Allergnädigſt bewilligt/daß an ſtatt dieſer ſeiner Verordnung / zu ſeiner Seelen Heyl ein merckliches und namhafftes angewendet werden ſolle : Wie es dann auch alſo beſchehen / und die geſamte drey verurtheilte rechtmäſſig ſagen können / Iratus eſt, & miſertus eſt nobis.

Den folgenden Mitwoch als den 29. frühe/hat er ſein General-Beicht mit zerknirſchten Hertzen / und Vergieſſung der Zäher/ verrichtet / ſelbigen Tag auch drey

drey heilige Meſſen kniend gehört / und unter der dritten / mit dem himmliſchen- und der Engel-Brod erquicket worden.

Dieſen Tag nun / und die folgende Nacht / auch die vorhergehende Zeit dieſes ſeines Tods / hat er (wie die bey ihme geweſte Geiſtliche referirt) mit beten und geiſtlichen Geſpräch / und Ubungen / völlig angewendet / und ſich dergeſtalt contrirt, und in ſolcher Reu wegen ſeiner begangenen Mißhandlungen erzeigt / daß Sie Geiſtlichen / darob ein groſſe Vergnügung gehabt.

Er hat auch Ihrer Käiſerlichen Majeſtät um dieſes ſo gerechte und zugleich ſo milde Urtheil / nicht genug dancken können: Zu Mittag und Nachts hat er in ſelbiger Zeit gar wenig geeſſen / doch anſehenlich tractirt worden / und hat mit ihme oftbeſagter Herr Stadt-Richter und die Geſtlichen geſpeiſt. Selbigen Nachmittag hat ihne auch auf ſein Begehren der P. Stephanus à Sancto Petro, von denen Discalceaten Carmelitern, heimgeſucht / und iſt neben gemeldtem P. Raphaële, biß an das End ſeines Lebens verblieben.

Den 30. April / hat er in der Frühe um 5. Uhr / die letzte Meß von dem Leiden Chriſti gehört / und ſich zu einen Brand-Opffer dem Herrn zugeeignet.

Da er nun die jenige General-Abſolution, ſo ihme von Ihrer jetzigen Päpſtlichen Heiligkeit in dem Articul des Tods verliehen worden (und welcher auch die Mitbrüder des heiligſten Roſenkrantzes genieſſen)

empfangen / und das Crucifix in der lincken Hand / in der rechten aber / eine angezündte geweichte Kertzen gehalten / hat er abermalen eine ſchöne Conteſtation voll der Reu und Liebe gegen GOTT / mit gebognen Knien / vor ſeinem mit dem Meßgewand anbekleidten Beichtvatter / mit höchſter Andacht vollbracht.

Nach dieſem hat er von denen Umſtehenden / und ſonderlich denen anweſenden Geiſtlichen / ſo Ihn bißhero bedienet / Urlaub genommen / und Sie wegen der / ſeinethalben getragenen Ungelegenheiten / um Verzeihung gebetten ; Er hat ſich auch ferner von Ihrer Käiſerlichen Majeſtät unterthänigſt beurlaubt / und zugleich von allen denen jenigen / die Vergebung begehret / welche er / auch mit dem geringſten Gedancken beleidiget hat / hingegen er auch allen / ſo Ihne beleidigt / von Hertzen verziehen / er begehre kein Rach / und ſagte / da er noch hundert Jahr leben könte / wolte er niemals einen Gedancken der Rach freywillig zulaſſen / und da er damalen etwas ſchwach worden / hat man ihme Wein und Pißkoten-Brod gebracht / von welchen er auf ſeines Beichtvatters Einrathen / dreymalen drey biſſen eingeduncker genom̃en / in Nahmen Gottes des Vatters / in Nahmen Gottes des Sohns / und in Nahmen Gottes des heiligen Geiſtes / und zwar dieſes zur Zeugnuß / daß er dieſe ſeine letzte Nahrung / der heiligen Dreyfaltigkeit aufopffere / von welcher er vorhin den Anfang ſeines Lebens bekommen : Und als die

die Stund des Todes gegenwärtig geweſen/ſelbige Jh-me auch angedeutet worden/hat er ſich willig darein ergeben/ und iſt darauf von gemeldter Stuben in Begleitung der Wacht und vorſtehenden Patrum in die Burgerſtuben (in welcher auch der Obriſt Kratz vor Jahren enthauptet worden) in der Hand ein Crucifix und Roſenkrantz haltend/und andächtig betend/gegangen/allwo er ſich auf ein/mit ſchwartzen Tuch überzogenen und zugleich auf der Erden dergleichen aufgebreiteten ſchwartzen Teppich geſtandenen Leinſtuel/ (weilen er etwas ſchwach geweſen) niedergeſetzt/wie er von der Stiegen dahin herab gangen/ und biß zu Vollziehung des Urtheils/ iſt er im Gebet mit Erzeigung groſſer Reu und Lieb gegen Gott/ verharret. Und als man unter dieſen andächtigen Begierden/ an das Ort der Richtſtatt kommen/ hat er ſitzend das Urtheil/ ſo der Schranen-Schreiber Johann Georg Schober abgeleſen/ und darauf die Käiſerliche Gnad wegen nicht Abhauung der Rechten Hand/ ſo Herr Stadt-Richter mündlich vermeldet/ angehört. Nach demſelben hat er niedergeworffener auf die Knie/ vor dem deswegen aufgerichteten Altar/ſein Gebet beſchloſſen. Letzlich das Crucifix an ſein Hertz anſetzend/ und mit der rechten Hand den Roſenkrantz haltend/hat er Jhne durch ſeinen Paggi Franciſcum Gorffy den Rock aufmachen/ und zugleich die Haar zuſammen: Und die Augen verbinden laſſen/ und nach ſiebenmaligen

 Schrey-

Schreyen/JESUS MARIA JOSEPH, den Streich ſitzender von dem Scharff-Richter mit ſolcher Behendigkeit gantz glückſelig empfangen / daß der Kopf auf einen Streich weg- und auf die Erden gefallen / der Truncus oder übrige Leib aber / auf dem Leinſtul ſo lang ſitzend verblieben / biß man denſelben hinweg und in die Truhen getragen.

Das Käiſerliche Stadt-Gericht aber / iſt bey dieſem Actu auf einer hierzu-bereiteten mit rothem Tuch bedeckten / in der Mitten eines Staffel hoch erhebten Banck / als beſagter Herꝛ Moſer in der lincken Hand ein groſſes mit Silber beſchlagenes Schwerd / und ein ſchwartzes Stäbel haltend / deme zur rechten Seiten Herꝛ Jacob Löhr / der Rechten Doctor, Herꝛ Johann Wiech Gegenhandler ſelbigen Gerichts / Herꝛ Johann Andræ von Liebenberg / Herꝛ Simon Stephan Schuſter / Herꝛ Magnus Schmutz / der Rechten Doctor, Herꝛ Matthias Prean von Zallautzen ; Zur lincken aber Herꝛ Matthias Jacob Olber / Herꝛ Michael Pyhr / Herꝛ Johann Martin Drach / Herꝛ Johann Heinrich / und Herꝛ Daniel Focky / alle des Käiſerlichen Stadt-Gerichts Beyſitzer / mit bedecktem Haupt geſeſſen.

Nach dieſem hat man deſſen Leichnam durch vier hierzu beſtellte vermum̃te Perſonen / in die Truhen gelegt / und iſt derſelbe darauf alſo in der Truhen ligend / in dem Hof des Rath-Haus auf einer niedern / auch mit ſchwartzen Tuch bedeckten Brucken / dem Volck zu

einer

einer Zufriedenheit / durch einige Zeit geſchehen laſſen worden.

Auf den Abend / iſt der Leib zu denen Patribus Augustinianis auf die Landſtraſſen / geführet worden.

Folget nun anjetzo das Urtheil.

In

Der / aus Befelch Ihrer Käiſerlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät / wider Franciſum Nadasdi in puncto Rebellionis & Perduellionis allergnädigſt anbefohlenen Inquiſitions-Sach / und dem / ex Officio vorgenommenen Criminal - Proceſs.

NAchdem beſagter Frantz Nadaßdi in denen / mit ihme in der Güte vorgehabten mehrmaligen Examinationen freywillig bekennet / und geſtanden / auch theils durch ſeine Handbriefe / und andere wider Ihne / in der vorgehabten Inquiſition eingeloffene Schrifftliche Zeugnuſſen / zu Genügen überwieſen / und klar gezeigt worden / daß Er aller / von Ihrer Käiſerl. Majeſtät und dero glorwürdigſten Herrn Vorfahrern empfangenen groſſen Ehren / Würden / Digniteten / und anderer Käiſerl. Königl. und Landsfürſtlichen hohen Gnaden: wie zumahlen ſeines / deroſelben geleiſten und abgelegten Ayd und Pflichts / gantz vergeſſend / und undanckbar / aus lauter unzuläſſiger Ambition und verbottenen Ehr-Geitz / auch verdamter

Ver-

Vermeſſenheit / das Crimen læſæ Majeſtatis und Perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen.

In deme er mit verſchiedenen / welche / in Rechten höchſtverbottene / und wie es das Werck bezeuget hat / zum Schaden und wider ſeinen geſalbten natürlichen rechtmäſſigen König und Lands-Fürſten: die Römiſche Käiſerliche auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſt. unſern Allergnädigſten Herrn ꝛc. angeſehene Bündnuſſen vermeſſen aufgericht / auch zu einer / wider allerhöchſt-gemeldte Käiſerl. und Königl. Majeſt. vorgenommenen höchſt-gefährlichen Abſchickung cooperirt / und gedachtes Königreich Hungarn fremden Gewalt und Protection unterwürffig zu machen / geſucht / dann auch gehörte Bündnuſſen / nicht allein mit einem erſchröcklichen zwar gantz ungültigen und zu höchſter Unehr des Allmächtigen gereichenden Aydſchwur beſtättiget / auch andere zu bedeuten abſcheulichen Verbrechen verleitet: derentwegen verſchiedenen heimlichen Conventiculis entweder ſelbſt / oder durch andere beygewohnt / und zu Fortſetzung ſeines hochſträfflichen Beginnens und Gewinnung des Adels und Geſpanſchafften / allerhand Mittel vorgekehrt / uñ noch darüber (wie der Einfall in das Königreich Hungarn würcklich vorzunehmen / und welche zu fangen oder zu blindern) neben und mit andern berathſchlagt / zugleich den / wider Allerhöchſtgedachte Käiſerl. Majeſt. höchſte Perſon gemachten Anſchlag / lange Zeit / und biß Ihr

Maje-

Majeſtät anderwerts hievon Wiſſen bekommen / uneröffnet gelaſſen / ſo dann die Poſt (dabey geheime von Jhro Majeſtät anbefohlene Correſpondenz-Brief geweſt) würcklich ſpolirt, dieſelbe geleſen und hinnach Caſſirt, die Käiſerl. von denen Pergſtätten allhero geführte Gelder / auf offentlicher Straſſen durch gewiſſe hierzu verordnete Mit-Helffer anzugreiffen / ſich entſchloſſen / und hierzu alle Anſtalt gemacht / ſo gar ein / in dem Geheimen Rath vernommene wichtige Geheimnuß / zu Schaden Allerhöchſtgedachter Jhrer Käiſerl. Majeſt. ſeinen Mit-Rebeln eröffnet / und denen es / noch weiters zueröffnen aufgetragen: zugleich zu Hinrichtung einer unſchuldigen Perſon eingerathen / und noch darzu ein aufrühriſch / und hoch-abſcheuliche Oration, an die vier Stände des Königreichs Hungarn / aufgeſetzt: wie auch mehr andere / aus denen Actis und Proceſs erſcheinende ehrvergeſſene und ſtraffmäſſige Verbrechen / begangen / deren Er durch ſein eigene Bekantnuß / auch die / ihme vorgewieſene / und von ihme recognoſcirte / und bey gehörten Actis befindliche Schrifften / überwieſen: Wie er dann auch / daß er ſolche ſchwäre Verbrechen nicht verantworten könte / mehrmalen bekennt.

Als iſt durch das / von Allerhöchſtgedacht Jhrer Käiſerl. Majeſtät / in Sachen verordnete Judicium delegatum, in reiffer Erwegung aller einkommenen Schrifften und Nothdurfften / zu Urtheil und Recht

erkennt/von ihrer Kaiſerl. Majeſtät auch/der Juſtici Lauff zulaſſen/ gnädigſt reſolvirt worden. Nemlich/ der Frantz Nadaßdi/ſeye mit Ehr/Leib/und Gut/in Ihrer Kaiſerl. Majeſtät Straff gefallen/dieſem nach/ ſolle er aller Ehren und Würdigkeit entſetzt/ſeine Güter confiſcirt, deſſen Gedächtnuß vor aller Welt ausgetilgt: und endlich ſeine Perſon dem Freymann oder Scharff-Richter/überantwortet werden/welcher ihme an End und Ort/ wo es ſich gebührt/ſeine rechte Hand ſamt dem Kopff zugleich abſchlagen/und ihne vom Leben zum Tod/hinrichten ſolle; Und dieſes ihme Nadaßd/zu einer wolverdienten Straff/andern ſeines gleichens aber/zu einem Greuel und abſcheulichen Exempel. Publicirt Wienn den 30. April Anno 1671.

Sonſten ſeynd zu Abwendung der/ zuweilen in ſolchen Execurionen entſtehenden Unordnungen/nachfolgende gute und zuverläßliche Anſtalten gemacht/und Erſtlich in allen Häuſern/ das Waſſer auf die Böden zu bringen befohlen/ hernach den 30. April in aller frühe I. von der Stadt-Guardi die ordinari Hauptwacht auf dem Peter/und II. bey Hof verſtärckt/III. der Graben/IV. der Judenplatz/ und V. der Hohe Marckt beſetzt/wie auch VI. die Thor darvon verſehen worden.

Darauf ſeynd vom Piiſchen Regiment zu Fuß/unterm Commando des Obriſten Wachtmeiſters/Herrn Ottavio Grafens Nigrelli/vier Compagnien/als die Herrn Hauptleut/ Herr Johann Baptiſta Chizola, Herr

Herr Carl Sigmund von Tſchernaus / Herr Hector Ferdinand von Kornfail / und Herr Hector Graf von Thurn / Morgens gegen Tag zu dem Stuben-Thor / wie auch vom Heiſteriſchen Regiment zu Pferd / unterm Commando des Obriſten Wachtmeiſters / Herrn Johann Sack / zwey Compagnien / als die Herrn Rittmeiſter.

Herr Graf Arigetti, und Herr Daniel Pach / ſelben Tag eingelaſſen worden / und ſeynd geſtanden in nachfolgender Ordnung.

I. Die Compagnia zu Fuß / des Herrn Hauptmanns Grafens von Thurn / und die Compagnia zu Pferd / des Herrn Rittmeiſters Grafens Arigetti, ſo die Gaſſen barrirt, auf den Hof.

II. Die Compagnia zu Fuß / des Herrn Hauptmanns von Tſchernauß / wie auch die andere zu Pferd / des Herrn Rittmeiſter Pach / auf den Neuenmarck.

III. Die Compagnia zu Fuß / des Herrn Hauptmanns Chizola, auf den Lubeck.

IV. Die Compagnia des Herrn Hauptmanns von Kornfail / auf dem Plätzlein bey den untern Jeſuitern.

So hat ſich auch die Burgerſchafft / ſo in der Stadt wohnet / um das Rath-Haus herum / völlig geſetzt / und allda mit Vorziehung der Ketten / das Rath-Haus verwachet. Jngleichen hat im Rath-Haus von der Bur-

gerſchafft / ein Hauptmann mit hundert Mann / die Wacht im Hof gehalten.

Wie nicht weniger ſeynd von der Stadt-Guardi fünfftzig Mann ſamt dem Leuthenant Herrn Paul Antonio Grotto / ſo den Nadaßdi verwacht / darinn geweſt. Darvon dann ſo wohl von der Burgerſchafft / als etwas von der Stadt-Guardi Mannſchafft / in dem Ort allwo der Nadaßdi gerichtet worden / geſtanden.

Die Stadt-Thor waren biß die Execution vorüber / alle verſpörter gehalten / und dann vor der Stadt / alle Burgerſchafft bey Haus zu bleiben / beordret / doch bey denen Richtern überall / ein Mannſchafft armirter geſtanden / und gehalten worden.

Bey dieſer Enthauptung iſt auch der / gleich damalen von Ofen allhie geweſte Türckiſche Chiauß / Nahmens Hagi Ibrahim, ſamt denen ſeinigen / und zumalen dem Käiſerlichen Tollmetſch / Herrn Frantzen de Meſgnien Meninski, auf eignes Begehren hineingelaſſen / und von Ihne gegen den Tollmetſchen gemeldet worden: Jetzo hab er ſein Lohn: den er längſt geſuchet / und gar wohl verdienet habe.

Folget nun anjetzo die Execution / mit dem Zrin und Frangepan.

DEn 27. April Nachmittag / iſt Er Herr von Abele / von Wienn nach 2. Uhr / auf der Poſt abgereiſt / und um halb 6. Uhr Abends / der Herr

der Herꝛ Doctor Molitor, aber etwas ſpäters/ auf der Landgutſchen nacher Neuſtadt glücklich ankommen/ und haben bey der Römiſchen Käiſerl. Majeſtät Rath und Burgemeiſtern allda/ Herꝛn Matthias Eyerl von Eyerſperg/ den P. Guardian der Capuciner P. Otto, beeder Grafen von Zrin und Frangepan bißhero geweſenen Beichtvattern/ angetroffen/ und gleich mit Ihme in dem Diſcurs wegen Ihrer obhabenden Commiſſion getretten/ von deme Sie wohl ſo viel mercken können/ daß Sie beede Ihnen angeregte Sententz/ annoch nicht einbilden.

Darauf haben Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarii, in Gegenwart beſagtes Herꝛn Burgermeiſter und Stadt-Richters/ auch Käiſerlichen Raths/ Herꝛn Johann Paul Pleyers von Pleyern/ de modo inſinuandi mortem, berathſchlagt und befunden/ das beſte zu ſeyn/ daß nach Endigung deß/ im Befelch habenden/ und auf den 28. angeſtellten weitern Examinis circa Complices, Er Pater alſobald nach Ihnen Herꝛn Räthen/ und Commiſſarien, zu Ihnen beeden Reis, das iſt/ von einem zu den andern gehen/ und dieſe befragen/ was Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarii, für Zeitung von Wienn mitgebracht haben/ und mit ſolcher Occaſion er ihnen die freywillige Reſignation in dem Göttlichen und Ihrer Kaiſerl. Majeſt. Willen/ beweglich eintrucken wolte. Darzu ſich beſagter Pater, als ein geiſtreicher Religios, bequemt/

und auch gar gern vernommen / daß man ihnen Reis die freye Wahl der Beicht-Vätter laſſe. Wegen Ankündung des Tods aber / hat man erachtet / daß ſolche gemelten 28. Nachmittag beſchehen / und man Sie gleich darauf in das burgerliche Zeughaus führen ſolle: dann man wohl gemerckt / daß er Pater hierzu Zeit vonnöthen haben möchte / eher Sie zu den Tod bereiten und diſponirn werde. Dem in der Burck allda commandirenden Hauptmann / von dem Piiſchen Regiment / Herrn Ernſt Freyherrn von der Ehr / und zugleich dem Herrn Burgermeiſter und Herrn Stadt-Richter / haben Sie Herrn Räthe und Commiſſarien / die mitgebrachte Kaiſerl. Ordre und Befelch / alſobald zugeſchickt / und ſich dieſelbe ihnen in allem zu gehorſamen / gantz willig anerbotten.

Nach dieſem / haben Sie Herrn Räthe und Commiſſarien / bedeutes burgerliche Zeughaus geſehen / und befunden / daß ſolches zu der vorhabenden Execution gar ein gelegenes / und wolverwahrtes Ort iſt: Es haben auch Er Herr Burgermeiſter und Herr Stadt-Richter / veranlaſter maſſen / zu Aufrichtung der Bünn / Bedeckung derſelben mit ſchwartzen Tuch / und ſonſten in einem und andern / gar gute Anſtalten gemacht: wie nicht weniger durch den Freymann / alſobald um ſeinen Mitmeiſtern nacher Oedenburg ſchreiben! dann ingleichen zu Ihr Begräbnuß in dem Freythof auſ-

hof auſſer der Thumkirchen / ein bequemes Ort auſſe-
hen laſſen.

Gehörten 28. ſeynd Sie Herrn Räthe und Commiſſarien / um 8. Uhr frühe / zu dem Zrin hinein komen / und haben in dem anbefohlenen Examine ſuper Complices, und was ſonſten der Sachen Beſchaffenheit erfordert / mit ihme biß 12. Uhr angebracht; Er hat unter wehrendem Examine etlichmalen geweinet / und gar oft das Geſicht von ihnen gewendet; darbey gemerckt worden / daß er ihme den Tod noch nicht eingebildet / ſo unter andern auch aus deme zu ſehen / daß er alle Fragſtuck / und ſein Antwort / ſelbſten aufgemerckt / und aufgeſchrieben.

Nach Abzug ſeiner / haben Sie Herrn Räthe und Commiſſarien / den Frangepan mit gleichmäſſigen Examine ſuper Complices, und gewiſſer anderer Vorfallenheiten halber / fürgenommen / und darmit biß auf 2. Uhr Nachmittag zugebracht: Darbey er Frangepan um ehiſte Erledigung ſeiner Perſon / aus dem Arreſt gebetten / vermeinet / daß er in dieſem ſeinen einjährigen Arreſt / ja ſchon genug abgebüſt habe.

Als Sie Herrn Räthe und Commiſſarien / Jhne Frangepani examinirten, aſſe entzwiſchen der Zrin / und nach dem Eſſen ſuchte Jhn der P. Guardian heim / und fragte / wie es Jhme gehe / und was für neue Zeitungen Sie Herrn Räthe und Commiſſarien für Jhme von Wienn gebracht hätten: Er antwortete / er wiſſe

es nicht /

es nicht / und hätten Sie Jhne de Complicibus gefragt.

Der Pater hat Jhnen von weitem / daß es vielleicht mit dem Perdon die eingebildete Richtigkeit nicht habe / zu verſtehen geben / und ſelbe darbey ermahnt / ſich in dem Willen Gottes / und Jhrer Kaiſerl. Majeſtät / zu ergeben.

Zwiſchen 4. und 5. Uhr Abends / an gemelten 28. Aprilis, ſeynd Sie Herꝛn Räth und Commiſſarien, ad denunciationem Mortis, in die Burck gefahren / zuvor aber drey Stadt-Thor ſperren / und hingegen das Wienner-Thor allein offen laſſen : Und nach dem die zwey abſonderlichen Zimmer im Burgerlichen Zeughaus für jedem aus beeden Reis, allenthalben zugerichtet / der Herꝛ Stadt-Richter ſamt allen deſſen Beyſitzern / mit einem Wagen / bey Anfang ihres Burgerlichen Territorii, auſſer des Kaiſerlichen Zeughaus / ſchon in der Bereitſchafft geſtanden : Wie auch fünfftzig Mann von der Ehriſchen Compagnia zu begleiten beordert / und an der Stell geweſen / haben Sie Herren Räthe und Commiſſarien, erſtlich den Zrin fürgefordert / und durch den Herꝛn von Abele den Todt angekündet / mit nachfolgenden Formalibus.

Höret Jhr! Jhr werdet euch gehorſamiſt wol zu erinnern wiſſē / was für abſcheuliche und grauſame Laſter und Thaten der belaidigten Majeſtät / wider die Römiſche Käiſerliche / auch zu Hungarn und Böhaim

Königli-

Königliche Majeſtät / Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/
Unſern und Euern von GOtt gegebenen / und geſalb-
ten/ Allergnädigſten/ Mildeſten/ und Gütigſten Kai-
ſer/ König/ und Herrn/ Ihr/ in vielen Fällen gantz ver-
meſſen und unverantwortlich begangen habt.

Und ob ſolche zwar/ ſo wohl aus euern eignen Be-
kantnuſſen / und eignen Schreiben: als auch ſonſten
gleich Anfangs gantz Notori und bekandt geweſen/ und
dahero allerhöchſtgedacht Ihre Kaiſerl. Majeſtät Fug/
Macht/ und Recht gehabt hätten / wider euch ohne ei-
nige Anhörung/ Verantwortung/ und Vernehmung/
die jenige Straffen alſobalden ergehen zulaſſen/ welche
die Kaiſerliche/ Königliche/ Ertz-Hertzogliche/ und an-
dere Rechten/ in dergleichen grauſamiſten Laſter durch-
gehend ſetzen/ und verordnen: So haben ſeine Kaiſerl.
und Königliche Majeſtät doch / wie in allem/ alſo auch
in dieſem dero angebohrne Ertz-Hertzogliche Oeſterrei-
chiſche Milde zeigen / und euch zu dem Ende/ über die
angeſtellte Cammer-Procuratoriſche Klagen/ zu eurer
Verantwortung widerholter kommen/ und alſo vorhe-
ro wider euch/ einen Criminal-Proceſs völlig abführen/
und gebührend ſchlieſſen: Solchen auch einem gewiſ-
ſen Judicio delegato übergeben/ und durch daſſelbe/ ſel-
bigen alles Fleiſſes durchſehen/ und darüber ein Ur-
theil fällen / ſolches Urtheil auch nicht allein durch ge-
wiſſe dero Herrn geheime Räthe ſamt dem gantzen Pro-
ceſs, nochmahlen mit aller Fürſichtikeit überſehen/ und

 ein

ein Gutachten darüber abſtatten / ſondern auch ſolches alles und jedes Ihro ſelbſten in dem völligen geheimen Rath völlig und nach längſt gantz ausführlich unterthänigſt vortragen laſſen : Und nun ſeine Kaiſerliche Majeſtät über bedeutes / von wolerwehntem Judicio delegato gefälltes Urtheil / ſich Allergnädigſt entſchloſſen haben / daß diß Orths der Gerechtigkeit / der gebührende Lauff gelaſſen werden ſolle.

Als haben mehr Allerhöchſternennt Ihre Kaiſerl. Majeſtät / ihnen beeden / Allergnädigſt anbefohlen / ſolches euch hiemit anzukündigen : und iſt dieſes / nemlich / daß ihr vom Leben zum Todt gerichtet / ſolches auch an euch übermorgen / als den 30. und letzten dieſes Monats Aprilis, allhie in der Neuſtatt um 9. Uhr frühe / gewiß und unfehlbarlich vollzogen werden ſolle. Dahero Ihr euch immittels dieſer Zeit / zu dem Todt in die Ewigkeit zu ber eiten wiſſen werdet. GOtt wolle euch und euer Seelen in Gnaden pflegen.

Und hat darauf Er Herr von Abele / dem Herrn Hauptmann von der Ehr / ihme in beſagtes Zeughaus zu begleiten anbefohlen. Worüber er ſo bleich und erſchreckt worden / daß er kein Wort darauf geſagt / ſondern die Achſel geſchupfft / und auf ihren Befehl durch den Herrn Hauptmann von der Ehr / ohn einiges weiters zuruckgehen in ſein Zimmer / mit 50. Knecht von ſeiner Compagnia, durch die Burck hinaus zu Fuß begleitet / und zu End derſelben / von dem Herrn Stadt-Richter

ter über/und in ſeinem Wagen genommen/auch biß in das burgerliche Zeughaus durch 50. Knecht/in das ihme zubereitete Zimmer begleitet worden. Der Herr Stadt-Richter/ und Herr Hauptmann von der Ehr/ seynd mit ihme in Wagen gefahren.

So bald der Herr Stadt-Richter mit dem Wagen wiederum an das beſtimmte Ort kommen / und Sie Herrn Räthe und Commiſſarien, deſſen verſtändiget worden/haben Sie den Frangeban für ſich kommen laſſen/und hat der Herr von Abele/auch ihme/den Tod angekündiget / faſt mit eben obbeſagten formalibus. Worauf er noch bleicher / als der Zrin worden / und uber ein- und anders diſcurirn wollen: Darauf aber gemelter Herr von Abele gebeten / daß er pariren, und ſich an das deſtinirte Ort verfügen ſolle / ſo auch von ihme gantz willig geſchehen.

Darauf nun beeden die Sententia Mortis denuncirt / und aus der Burck in das Zeughaus begleitet / auch von dem Herrn Stadt-Richter übernommen worden.

So bald jedweder aus ſeinem Zimmer gangen/ haben Sie Herrn Räthe und Commiſſarien, aus ſelbigen nur ihr Beth / Better und Betbuch erfolgen/das übrige aber alles mit ihren Petſchafften verſiglen/auch den 29. April frühe / die verhandene Sachen und Schrifften/ durch der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Secretario der Orientaliſchen Sprachen / Herrn Johann

Baptipſta Podeſtà / (als welcher wegen der Hungariſchen und Croatiſchen Sprachen / auf allen Fall mitgenommen worden) und einen geheimen J. Oe. Hof-Cantzeliſten / Valentin Vogten / inventirn / beſchreiben / und in ein Inventarium bringen laſſen.

Von ſelbiger Zeit an / ſeynd die drey Stadt-Thör biß auf den 30. April verſperꝛt / und allein das Wienner-Thor offener gehalten. Den 30. aber auch dieſes vierdte Thor / und alſo völlig biß nach beſchehener Execution, die Stadt geſperꝛt worden.

Der Zrin hat kein Wort im Wagen zum Herꝛn Stadt-Richter geſagt: der Frangepani aber vermeldet / der Termin am Pfingſtag wäre zu eylfertig / er könne ſich zum ſterben nicht diſponirn, bate den Herꝛn Stadt-Richter / Er wolte den Herꝛn von Abele bitten / daß er zu ihme kommen wolle / der ihme durch den Herꝛn Stadt-Richter ſagē laſſen / allein dörffte er nicht / und Sie beede hätten im Befelch zu ihme zu komen / wañ er durch Sie / Ihrer Kaiſerl. Majeſt. noch etwas mehrers anzeigen / oder ſonſten zu hinderbringen / aufgeben werde: Von keiner Gnad wüſten Sie nicht; bey welchen er nicht acquieſcirt / ſondern ihnen abermahln durch Herꝛn Stadt-Richter ſagen laſſen / der Termin zu ſterben wäre zu kurtz / er wolte noch vorhero ein General-Beicht thun / und zugleich ein Diſpoſition für ſein Gemahlin / und ſein Seel machen. Herꝛ von Abele ſchickte den Herꝛn Stadt-Richter mit dieſer Poſt wiederum zuruck /

ruck / die Execution könnte nicht aufgeſchoben werden / er hätte noch faſt zwey Tag zu der Bereitung zum Todt: könnte alſo ſich ſchon genug darzu bereiten: kein Diſpoſition dörffte und hätte er nicht zu machen / dann die Gütter wären Ihrer Kaiſerl. Majeſtät völlig heimgefallen: wegen ſeiner Seelen Heyl / ſolte er ſich in Ihrer Kaiſerl. Majeſt. mildeſte Freygebigkeit reſigniren: Sie wären ein gütiger und mildreicher Herr / zweiffleten nicht / Sie würden an dergleichen heiligen Suffragiis nichts erwinden laſſen. Beede haben Dinten und Federn begehrt / welches Sie Herrn Räthe und Commiſſarien ihnen auch erlaubt. Es iſt aber Herr Stadt-Richter zum viertenmal zu ihnen kommen / und nicht genug erzehlt / wie ungern ſich der Frangepan zum Tod diſponire: Sie Herrn Räthe und Commiſſarien / haben ungehindert / es ſchon halbe 11. Uhr in der Nacht ware / ſich reſolvirt / noch zu ihme zu gehen / und ſein Verlangen zuvernehmen / auch ihne zu tröſten. Worauf nun der Frangepan ihnen ſein unglückſeligen Stand / wie nicht weniger den angekündten Tod ſehr deplorirt / ſagend / daß ihme einmal unmöglich ſeye / ſich in ſo kurtzer Zeit zu den Tod zubereiten: Er ſeye noch jung / und der letzte ſeines Nahmens und Stammens: Er bäte Ihr Kaiſerl. Majeſtät / Sie wolten ihme nur für dißmalen das Leben ſchencken / er würde ſein Lebenlang nicht mehr ſündigen: hat zu dem Ende um Erlaubnuß gebetten / deſſenthalben an Ihrer

 Kaiſerl.

Kaiſerl. Majeſt. ein Allerunterthänigſtes Schreiben abgehen zu laſſen / mit Verhoffen / die Kaiſerl. Herꝛn Räth und Commiſſarien / würden immittels / und biß ein Allergnädigſte Antwort darüber erfolgt / mit der Execution innen halten. Er Herꝛ von Abele hat darauf geantwortet / und ermahnt / er ſolle ſich in dieſes gerechte Urtheil gedultig geben: Er ſolle gedencken / Jhre Kaiſerl. Majeſt. wären von einer delicaten Conſcienz, hätten dieſe Sachen hauptſächlich berathſchlagen laſſen / ehe Sie über das / von dem Judicio delegato ergangene Urtheil ſich reſolvirt hätten / der Juſtiz dißfalls den Lauff zu laſſen: Judicia Domini wären juſtificata in ſemetipſa, das iſt / die Urtheiln des Herꝛn wären in ſich ſelbſten gerechtfertigt: beede Herꝛn Räthe und Commiſſarien trugen mit ihme / wegen ſeines ſo jungen Alters / und ſo fürnehmen Stands / ein hertzliches hohes Mitleiden / und wünſcheten / daß er in dieſes Unglück nie kommen wäre; Allein nunmehr könte er daraus anderſt nicht / als durch den Tod kommen. Dieſer Tod wäre gegen ſeinen ſchweren Verbrechen viel zu wenig / und thäten Jhre Kaiſerl. Majeſt. eben dardurch kein ſcharffe / ſondern dero Milde erzeigen: Er habe noch Zeit genug / ſich zum Tod zu bereiten: und ob zwar kein Hoffnung zur Gnad / ſo wolten Sie doch das allerunterthänigſte Schreiben / Jhrer Kaiſerlichen Majeſtät / alſobald allergehorſamiſt überſenden / Sie köndten ihne aber verſichern / daß kein Gnad darauf

folgen

folgen werde / dann das Stäbl (wie man zu ſagen pflegt) wäre einmal ſchon gebrochen / und Sie hätten im Befelch / über die vorgeſchriebene Zeit die Execution nicht aufzuſchieben / darnach er ſich nun zu richten / und ſein Seel zu verſorgen wiſſen werde / dann den Mangel keiner als er ſelbſten / in der Ewigkeit zu büſſen. Er bäte ferners um Gnad und Friſtung ſeines jungen Lebens / mit Vorſtellung unter andern / daß ihre Kaiſerl. Majeſtät keinen aus denen (ſo mit ihme anjetzo durch den Scharff-Richter ſterben müſſen) gleich zum erſtenmal Ihrer Rebellion geſtrafft / ſondern ihnen das erſtemal gnädigiſt verziehen / und Sie zu Gnad aufgenommen: Alſo auch ihme / dieſe ſein erſtmalige Miſſethaten / allergnädigſt verzeihen / und das Leben ſchencken wolte: Worüber Herr von Abele zuruck gabe / die Commiſſion müſſe dem jenigen / was Jhro befohlen worden / nachkommen / das ſeye gewiß / daß Jhre Kaiſerliche Majeſtät ihne und die geſamte Complices, aus dero eingearteten Güte / lieber perdonirt hätte / wann nicht Gottes Ehr / und die allgemeine Sicherheit / auch die Wolfahrt ſo vieler Chriſtlichen Landen / ein anders erfordert / und die angezeigte Reſolution, Jhr Majeſt. gleichſam abgetrungen hätte. Im übrigen weilen kein Gnad verhanden / noch zu hoffen / weniger zu erwarten / alſo ſolle er ihme ſein letzte / und zugleich ſo kurtze Zeit / nicht alſo umſonſten hingehen laſſen / ſondern ſelbige zu ſeiner Seelen Heyl / nutzlich anwenden.

Um halbe 12. Uhr Abends / lieſſe Sie Herrn Räth und Commiſſarien / auch der Zrin holen / und recommendirte Jhnen ſeinen Paggi Georgen Tarrody / deme er noch etwas zu thun ſchuldig / und hat ſich zugleich dem Urtheil nochmalen unterworffen. Der Pater Guardian hat Jhnen Herrn Räthen / und Herrn Commiſſarien geſagt / er Zrin wolte ſchon den 29. gern ſterben: Dieſer hat auch ferrer geſagt / er hätte dem Frangepan alles verziehen / und dieſe Formalia gebraucht / wann mich gleich derſelbe in dieſes Unglück gebracht / ſo verzeihe ich Jhme es gleichwolen / was will ich mit Jhme anheben / weilen er eben das / was ich / leide: darauf Zrin ſein Beicht gemacht / und ein dapffere Reſignation erzeigt.

Ein jeder iſt abſonderlich in einem Zimmer beſonders / logirt worden / und haben Sie beede / Tag und Nacht ſechs Patres Capuciner bedient / und beede haben dem Patri Guardiano gebeichtet: Jnmittels hat der Frangepan nachſtehendes Schreiben / an Jhre Kaiſ. Majeſt. in Lateiniſcher Sprach / abgehen laſſen.

Allergnädigſter Käiſer / König / und Herr / Herr / ꝛc.

VOr Zittern über das gantz unverhofft an heunt Nachmittag empfangene Urtheil des erſchröcklichen Tods / kan ich kaum die Feder regen: Es ermanglen mir die Kräften /

ten Allergnädigſter Kaiſer / nach Schuldigkeit ein demüthiges Schreiben zu machen / wormit ich ein Funcken der Kaiſerlichen Clemenz und Chriſtlichen Mitleidens / erwecken könte. Dahero bitte ich allerdemüthigiſt / dieſes / mit ſchwachen Geiſt verfaſte Anbringen / mit dero angebohrnen Gütigkeit zu überleſen. Mit gebognen Knien falle ich nieder / vor dem Durchleuchtigiſten Thron Euer Kaiſerlichen Majeſtät / und mit herabflieſſenden Zähren / und unaufhörlichen Seufftzen / bitte ich durch die fünf Wunden Chriſti / durch die Verdienſten der Jungfrauen Gottes Gebährerin / und aller Heiligen / Euer Kaiſerlichen Majeſt. geruhen meine Verbrechen / meiner allzuhitzigen Jugend / und die Ubertrettung / mtinem unzeitigen Verſtand / zu vergeben: Sie ſehen an / Allergnädigſter Kaiſer / mit Ihren gnädigſten Augen / mein blühendes Alter / welches ich vor der Zeit verliehren muß / Sie betrachten Allergnädigſter Kaiſer mich armſeligen / und noch eintzig übrigen von meiner Famili, welche von unzahlbaren Jahren dero Hochlöblichſten Ertz-Haus und der gantzen Chriſtenheit / mit unbefleckter Treu und Devotion, allezeit gedient hat / und was hierzu von meiner Voreltern Verdienſten / auch meinen Euer Kaiſerl. Majeſt. (ich bezeuge es mit Gott) getreuiſt geleiſten Dienſten nicht erklecklich / das wolle Euer Kaiſerliche Majeſtät unvergleichliche / und in aller Welt berühmte Milde und Barmhertzigkeit erfüllen / und mich allbe-

G reit Tod-

reit Todten/ wiederum in das Leben ſetzen. Ich ſcheuhe den Tod nicht/ zu Vollziehung Euer Kaiſ. Majeſt. Befelchs/ und zu Bezeigung meiner unveränderlichen Devotion, gegen meinen Allergnädigſten Herrn/ dann ich allzeit willig und bereit war/ auf Euer Kaiſerlichen Majeſtät mindeſte Winckung/ den letzten Blutstropffen zu vergieſſen: Aber/ Allergnädigſter Kaiſer/ ich erzittere allein in Betrachtung des ſchmählichiſten Hintrits aus dieſem Leben/ durch die Hände des Scharpff-Richters. Ach ich armer und unglückſeliger Menſch! O wolte GOtt/ daß ich nie gebohren/ oder ſchon vorhero aus der Zahl der Lebendigen/ ausgelöſcht worden wäre.

Allergnädigſter Kaiſer/ der Kaiſer Carolus Magnus, pflegte zu Bezeigung ſeiner überaus groſſen Güte und Barmhertzigkeit aufzuſchreyen: Ich wolte auch die Todten zum Leben wiederum auferwecken! Nicht ein mindere Müldigkeit hat man in Euer Kaiſerlichen Majeſtät jederzeit erkennt/ und erfahren. Nun Allergnädigſter Kaiſer/ wollen Sie Ihr Glorwürdigſte Großmüthigkeit in wieder Lebendigmachung meiner elendigiſt ſterbenden Perſon Gnädigſt üben: Ich will es erkennen/ daß ich das Leben/ und meine Weſenheit (ich verſpreche es hoch teuer) Euer Kaiſerlichen Majeſtät Barmhertzigkeit ſchuldig ſeye: und will ich hinfüran nicht mehr mir/ ſondern Euer Kaiſerlichen Majeſtät Treu ergebniſt leben/ Gnad/ Milde/ Barm-

hertzigkeit/

hertzigkeit / Allergnädigster Kaiſer! Ich bitte nur allein für dißmal durch die Heiligſte Dreyfaltigkeit / daß dieſer bittere Kelch von mir hinweg gehen möge: dann es iſt unmüglich / Allergnädigſter Kaiſer / daß ich an den Kräfften / und Geiſt verlaſſener / in etlichen Stunden / meiner Seelen Heil genugſame Vorſehung thun könte. Allergnädigiſter Kaiſer / Sie geruhen meine weinende Bitt gnädigiſt aufzunehmen / und die Gnad des Lebens / in ein andere Straff / es ſeye / was es für eine wolle / zu verändern. Ich wolte gern ein mehrers ſchreiben / und um Barmhertzigkeit anruffen: Aber ich Elender / kan es vor Schwachheit nicht thun. Ich ſchlieſſe / und thue mein Leben und das End meines Lebens / Euer Kaiſerl. Majeſt. Güte und Barmhertzigkeit unterwerffen / und ergeben. Verlangend zu leben / und zu ſterben.

Euer Käiſerl. Majeſtät

Demüthigſter Diener und getreuſter Unterthan.

Ein Schatten des Tods

Frantz Frangepan.

(P. S.) Am Erchtag um 6. Uhr Abends / bin ich dem Gewalt des Burgerlichen Stadt-Gerichts übergeben worden: und werde nechſtkünfftigen Donnerſtag zum Tod gehen / wann nicht GOtt / und Euer Käiſerl. Majeſt. Gnad in dieſen noch übrigen Stunden / mich darvon erlöſen würdet.

Neuſtadt den 28. Aprilis um 11. Uhr in der Nacht. 1671.

Den 29. Aprilis in der Frühe um ſiben Uhr/hat ihnen Herꝛn Räthe und Commiſſarien der Herꝛ Stadt-Richter geſagt/ daß der Frangepan nach ihrem geſtrigen Abſchied und benommenen Hoffnung zu der Gnad des Lebens/ſich alſobald reſolvirt zu ſterben/und ſich zu dem Tod zu bereiten/wie er dañ ſelbigen Tag frühe/ biß um 10. Uhr/ ſein General - Beicht gemacht.

Und weilen er Zrin um 10. die Meß in ſeinem Zimmer gehört/und darauf communicirt. Als haben auch Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien mit ihme/ dieſer Andacht beygewohnt: Und nach dem er ſein Gebet nach der Communion verrichtet/ ihme durch einen Pater Capuciner ſagen laſſen/Sie Herꝛn Räthe und Commiſſari wären herauſſen Ihne zutröſten und beyzuſtehen/welches er gern vernommen/und Sie bitten laſſen/ daß Sie zu ihme hinein kommen wolten / ſo Sie auch gethan / darbey er noch einige geheime Sachen / aus Antrieb des Gewiſſens / entdeckt. Herꝛ von Abele ſagte / es ſeye ſchon gar gut / wolten es referirn: Entzwiſchen ſolte er ſich mit Gelegenheit noch mehrens bedencken / und ſonſten getröſt ſeyn : Er bäte ferner um die Suffragia Animæ, deren Sie ihne auch / wie hieroben den Frangepan verſicherten / und zugleich omnibus modis tröſteten / und giengen von ihme weg. Der Frangepan brachte mit ſeiner Beicht und geiſtlichen Exercitiis biß 12. Uhr zu/ und laſe nach verrichter Beicht der Pater Guardian, erſt nach 12. Uhr Meß/ und ſpeiſete ihne : Darauf folgte das Mittag-

mahl;

mahl; hernach beruffete Sie Herrn Räthe und Commiſſarien er Frangepani um 2. Uhr Nachmittag/ und thäte darauf ein anſehnliche und groſzmütige Red. I. Hat von Ihro Kaiſerl. Majeſt. er allerunterhänigſt Urlaub genommen. II. Deroſelben auf den Knien ſeine begangene Fehler auf das beweglichſte/ und mit Zähern abgebetten/ und ſeinem allzuhitzigen jungen Alter die Schuld gegben. III. Um die Suffragia angehalten. IV. Die Patres Capuciner wegen ihrer ſo getreuen Aſſiſtenz zu einen Allmoſen recommendirt. V. Um ſein Gemahlin gefragt/dieſelbe ingleichen um ein Gedächtnuß aus ſeiner Subſtanz empfohlen/ und Sie Herrn Räthe und Commiſſarien von ihr durch ein Schreiben Urlaub zunehmen/um Erlaubnuß angelangt. VI. Für ſeinem Diener und Paggio, Bernardino Veniero, um ein Abfertigung gebeten: Ingleichen VII. um die Bezahlung der ausſtändigen Beſoldung ſeinen andern Dienern: und dann VIII. um Befriedigung ſeiner Creditorn, Sie Herrn Räthe und Commiſſarien angeſprochen. IX. Sich gegen allen Kaiſerl. Herrn Miniſtris, ſo ihme einmal etwas Gutes gethan/ſchön iſt bedanckt/ und allen/ die er beleidiget/ abgebetten. X. Seinen Vettern den Orpheum Frangepani Ihrer Kaiſ. Maj. beſtes recommendirt: doch zugleich Sie Herrn Räthe und Commiſſarien gefragt/ ob nicht auch derſelbe wider Ihre Kaiſerl. Majeſtät geſündiget. Und dann XI. ſich gegen ihnen zweyen Herrn Räthen und Commiſſarien/wegen dieſer ihrer Mühwaltung bedanckt.

Worauf Herꝛ von Abele ihme nachfolgender Geſtalt geantwortet / Sie beede ſeyen durch ſein dapffere Reſignation nicht wenig auferbauet / die Ergebung in dem Göttlichen Willen / ſeye ein unfehlbarliches Zeichen / zu Erlangung der ewigen Seeligkeit. Die beſchehene Urlaubnehmung gegen Ihro Kaiſ. Majeſt. und dero Miniſtris, wolten Sie mit allen Umſtänden referirn. II. hätte er ſich zuverſichern / daß Ihre Kaiſerl. Majeſt. ihme dieſe ſeine Fähler ſchon längſten in ihrem Hertzen verziehen / und / wie gemelt / gantz ungern zu dieſer Straff kommen. III. wegen der Suffragien hätte er ſich auf Ihr Kaiſerl. Majeſtät Mildigkeit zuverlaſſen. IV. wurden Ihrer Kaiſ. Majeſt. die Patres Capuciner (als die Sie ohne das ſehr lieben) ſchon mit einem guten Allmoſen bedencken: wie Ihro auch V. VI. und VII. ſeinen Paggi, andere Bediente / und dann ſeine Creditorn in Kaiſerl. Gnaden beſtens befohlen ſeyn laſſen / Ihre Kaiſ. Maj. wären von der delicateſten Conſcienz, und würden ſchon hierinnen Rechts zu thun wiſſen: Sein Gemahlin fürs VIII. betreffend / da hätten Sie Nachricht / daß ſie ſich auf das Venediſche retirirt: Ihre Kaiſ. Majeſt. wären ein gütiger Herꝛ / und werde auch ſelbige ſolche Gütigkeit zu hoffen haben / er könne Ihr gar wol ein Urlaub-Briefel ſchreiben / und ihnen zuſtellen; für das IX. den Orpheum betreffend / wurde auch ihme die Gnaden-Porten nicht geſchloſſen ſeyn / wann er darum mit zerknirſchten Hertzen anruffen werde / ſonſten wäre wol auch derſelbe wider Ihre Käiſerl. Majeſt. Vermög der

bekom-

bekommenen eigenhändigen Schreiben/ſehr beſchwert/ und ein Geſpan der Rebellion, folgends gleicher Geſtalt ſelbigen abſcheulichiſten Laſters theilhafftig/ die Herrn Miniſtri würden im X. dieſe ſein ſo ſchöne Beurlaubung und Abbittung / zu Hertzen nehmen. XI. Hätte er ſich gegen ihnen zweyen/ wegen ihrer Mühwaltung/nicht zu bedancken/hätten wünſchen mögen/daß Ihre Commiſſion freudenreicher geweſen wäre/ allein ſeye ihnen als getreuiſten Dienern/jenes/was ihnen anbefohlen/ zuverrichten obgelegen/ und iſt dieſes Reden und Antworten lang/ auch ſo kläglich / und mitleidentlich geweſen/ daß aus denen Anweſenden wol keiner geweſen/ deme nicht von Hertzen die Thränen herab gefloſſen.

Auf dieſe deß Herrn von Abele Antwort/ ſagte er ferners / er ſterbe jetzo noch einmahl ſo gern / weilen er verſichert worden / daß Ihre Kaiſerl. Majeſt. ihme ſeine Miſſethaten ſchon verziehen / er verſicherte Ihre Kaiſ. Maj. daß er den erſten Augenblick in der Ewigkeit/ für dero langes Leben/geſunde und glückſelige Regierung/ auch gewünſchte Poſteritet, bey GOtt bitten werde / darbey er auch Sie Herren Räthe und Commiſſarien / um die letzte Gnad gebetten / ob er von dem Zrin/ perſöhnlich Urlaub nehmen könnte/welches Sie Herrn Räthe und Commiſſarien ihme verwilliget/doch daß ſolches vor- und in Beyſeyn ihrer und des Herrn Hauptmanns von der Ehr/ auch des Beicht-Vatters/ und in der teutſchen Sprach geſchehen ſolle.

Und

Und weilen Sie Herrn Räthe und Commiſſarien auch der Zrin verlangt. Als ſeynd Sie zu Jhne gangen / dem Frangepan aber vermeldet / er ſolle nur entzwiſchen das Urlaub-Briefel an ſein Liebſte Gemahlin ſchreiben / ſo er auch in welſcher Sprach gethan / und lautet verteutſchter alſo.

MEin allerliebſte Lullia / weilen ich nun aus Willen des Himmels und Göttlicher Diſpoſition, zu Abbüſſung meiner / wider die höchſte Majeſt. meines Allergnädigſten Kaiſers / Königs und Herrns / begangenen Miſſethaten / von dieſem zu dem andern Leben gehen muß. Als habe dich mit dieſen wenigen Zeilen hertzlich umfangen / und dir das letzte Adio geben wollen / dich durch die Wunden CHRISTI JESU bittend / mein liebe Lullia / daß du aus Chriſtlicher Güte mir verzeihen wolleſt / ſo fern du wegen dieſer meiner Miſſethaten genöthiget würdeſt / Widerwertigkeiten / und Betrübnuſſen zu leiden. Jngleichen mein liebe Lullia bitte ich / du wolleſt mir auch die geringiſte Beleidigung vergeben / ſo du von mir in der Zeit unſerer Ehe etwo empfangen: Jch meines Theils thue auch dir alle die jenige Gelegenheiten eines Diſguſts von Hertzen verzeihen / welche ich von dir etwo hätte haben können / ob ſchon ſolche nur lauter inbrünſtige Würckungen deiner puren und wahren Lieb gegen mir geweſen.

So

So nimme ich auch von allen meinen Herrn Befreunden / und Freunden / das letzte Urlaub / und ich befihle mich ihnen / bittend / Sie wollen um die Liebe willen / ein Requiem für mein arme Seel GOtt dem Allmächtigen aufopffern / welche mit der Hülff und Göttlichen Beystand / in wenig Stunden / die ewige Gemieſſung ſeines Allerheiligſten Angeſichts zu erlangen / verhoffet.

Mein liebe Lullia / ich wolte aus grund meiner Seelen gern dir etwas zur letzter Gedächtnuß meiner treuiſten Lieb verlaſſen / aber ich befinde mich arm / und aller Sachen beraubt / ich habe zwar gantz beweglich die Kaiſerliche Majeſtät unterthänigiſt gebetten / daß Sie durch die Jhro angebohrne Milde und Güte gegen dir / Jhr Großmüthigkeit und Freygebigkeit erzeigen wolten / zu einem Gedenckzeichen meiner Danckbarkeit / gegen dir / und habe gar keinen Zweiffel / du werdeſt von Selbiger Kaiſerl. Majeſt. die Würckung ſolcher Jhrer glorwürdigen Großmüthigkeit würcklich erfahren / von dem Orpheo Frangepani nimme ich gleichergeſtalt ein liebreiches Urlaub / ich bitte ihne / er wolle mir verzeihen / es ſeye was für ein Fähler es wolle / durch welchen ich ihne beleidiget hätte / und ich beſchwöre ihne durch die Lieb / welche er jederzeit zu mir getragen: Wofern auch er Jhro Kaiſerliche Majeſtät beleidiget / und dardurch ein Urſach zur Ungnad gegeben hätte / er wolle mit unterthänigſten Anflehen / dieſelbe um Allergnädigſte Verzeihung anhalten / und ſich zu meines Groß-

mächtigiſten Kaiſers Füſſen werffen / es wird ihme das Gnaden-Thor nicht verſpörrt/und er vielleicht noch mit Ertheilung ſeiner Kaiſerl. Freygebigkeit/ zu Gnaden aufgenommen werden. Derentwegen ich auch die Kaiſ. Majeſt. unterthänigſt gebetten habe / er Orpheo wolle ein Mitleiden mit mir haben/daß ich mich mit einem Gedenckzeichen gegen ihne/ nicht Danckbar erzeigen kan. Dann ich habe in meiner Diſpoſition keine für ihme gebührende Sach / Adieu! Mein liebe Lullia! Adieu! Adieu! Mein liebſte Ehegemahel/ich habe auf dieſer Welt gegen dir in Lieb gelebt / ich will auch auf der andern bey der Göttlichen Majeſt. dein allergetreuſter Fürſprecher ſeyn. Mein liebe Lullia / ich verbleibe zu jederzeit/

Dein geneigtiſter und getreuiſter Ehegemahel.

Neuſtadt den 29. Aprilis Anno 1671.

Frantz Frangepan.

(P.S.) Wann der Paggi Bernardino zu dir kommen ſolte / erzeige mir die Gnad / und laſſe ihne mir zu lieb / und wegen der / mir treuerwieſenen Dienſten/ dir befohlen ſeyn.

Der Zrin fragte Sie Herrn Räthe und Commiſſarien, ob er dann gantz kein Gnad zu hoffen hätte/es wäre ja beſſer / Ihre Kaiſerliche Majeſtät lieſſen ihne bey dem Leben / er könte und wolte noch gute Dienſt thun. Herr von Abele ſagte / von dieſem ſeye zu ſpat zu reden/ und kein Zeit zum ferrern dienen mehr vorhanden/wohl aber allein zum Sterben einige übrig/und zugleich kein

Gnad

Gnad zu hoffen: Darauf er geantwortet / in Gottes Nahmen / er ſterbe gern / aber es ſeye hart dergeſtalt: Herr von Abele ſagte / ſeye leichtlich zu glauben / aber er ſolle gedencken / daß auch viel andere Herrn dieſen Weg gehen müſſen: Gott hätte ihme für ſeine Seligkeit dieſe Straffen zu der Ewigkeit aufgeſetzt / und dergleichen.

Darauf ſagte er / es ſeye ihme noch etwas de Complicibus eingefallen / ſo er auch mit Umſtänden entdeckt: Worauf Herr von Abele es gerühmt / daß er ſich ſeines Gewiſſens ſo völlig entbünden wolle: Dieſes ſeye ein groſſe Gnad von GOtt / und er werde morgen um ſo viel ehender in die ewige Glory eingehen. Sie aber das Anvertraute Ihrer Kaiſ. Maj. allerunterthänigſt und getreuiſt hinterbringen / darbey er Zrin ihnen Herrn Räthen und Commiſſarien, ein Verzeichnuß / was er gern nach ſeinen Tod ad pias Cauſas haben wolte / und noch ein andere Zetl wegen zweyer Säblen / und eines Puſicans / zugeſtellt / welche Sie Herrn Räthe und Commiſſarien endlich angenommen / doch vermeldet / daß er kein Diſpoſition habe / das geringſte anzuordnen / dann alle Gütter Ihro Kaiſerl. Majeſt. heimgefallen wären / darauf er vermeldet / er gebe es nicht her als ein Diſpoſition, ſondern ſtelle alles Ihro Kaiſerl. Majeſt. anheim / und habe allein ſein Verlangen zeigen wollen / was er gern hätte / wann es ſeyn könte.

Ferrers hat er gebetten / Ihre Kaiſ. Maj. wolten ſeinen Sohn / Tochter und Gemahlin / beſtens befohlen ſeyn laſſen.

Weiters hat er Zrin auch beede Herꝛn Räthe und Commiſſarios gefragt/ was für einen Tod er dann auszuſtehen/ dañ er ihme eingebildet/ er werde geviertheilt/ oder ſonſten ſtarck geplaget werden / darauf Herꝛ von Abele vermeldet / ob er zwar wegen ſeiner ſchweren und grauſamen Miſſethaten / einen ſehr ſcharffen / und zumalen den jenigen Tod verdient hätte/ welchen die Rechten wider dergleichen Rebellen und Perduellen vermögen / ſo hätten Jhre Kaiſ. Maj. doch abermalen/ wie in allem/ alſo auch in dieſem/ der Schärffe die Güte vorgezogen/ und das Urtheil auf den geringſten Tod/ nemlich auf die Abſchlagung des Kopfs / und Abhauung der rechten Hand gemindert / welches dann auch ein abſonderliche Gnad wäre. Darüber er Zrin geantwortet / Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien / wolten doch bey Jhrer Kaiſerl. Majeſt. bitten / daß er mit Abhauung der rechten Hand verſchont wurde / welches Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien auch zu thun zwar verſprochen / jedoch ihme darzu kein Hoffnung gemacht haben.

Gleichergeſtalt hat auch der Frangepan damalen Abends/ Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien/ um ſeinen Tod gefragt / deme Sie/ wie dem Zrin/ ebenmäſſig geantwortet : Er aber um Nachſehung des Abhibs der rechten Hand/ gleichmäſſig angehalten / mit Vermelden / daß er ſonſten an ſeiner Seligkeit verkürtzt wurde : Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien/ haben auch

ihme

ihme eben dieſes / wie dem Zrin / bedeiten / und beede zwiſchen Hoffnung und Forcht gelaſſen / und dieſes darumen / dann Sie Herrn Räthe und Commiſſarien zwar ſolche Gnad wegen der Hand ſchon gleich Anfangs bey ſich gehabt / dieweilen Sie aber gemerckt / daß beede ein ſo groſſe Reflexion auf dieſelbe gemacht / als haben Sie darmit / biß nach abgeleſenen Urtheilen / innengehalten / zu dem Ende / auf daß die beeden Rei, auch zum letzten von Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät ein Gnad / und folgends in ihrer letzten Stund des Tods / ein Erquickung empfangen möchten: Wie dann der Frangepani oft erwehnet / O wie leicht und vergnügt wurde ich ſterben / wann ich nur dieſe letzte Gnad der rechten Hand noch erlangen möchte / und mit allen dieſen Verrichtungen / iſt ſelbiger nachmittag von 2. biß 7. Uhr Abends / zugebracht worden.

Darauf haben Sie Herrn Räthe und Commiſſarien / den Frangepan zu ihme von Zrin auf des Frangepan Begehren / und Gutachten des Beicht-Vatters / kommen laſſen / da hat er ihme in teutſcher Sprach alſo angeredet. Hertzliebſter Herr Bruder / weilen es nun GOTT alſo gefallen / daß wir um unſerer groſſen Sünden und Verbrechen willen / durch das gerechte Urtheil unſers Allergnädigſten Kaiſer / König / und Herrens / morgen miteinander ſterben müſſen / als habe ich gegenwärtige Kaiſerl. Herrn Räth und Commiſſarien / um die Gnad gebetten / daß ich noch vor meinem End /

den Herrn Brudern ſehen / und mich von ihme beurlauben möge / dahero ich auf ſolche empfangene Gnad zu den Herrn Brudern komme / und ihme von Hertzen ab- und um Verzeihung bitte / wañ ich ihne in dieſer oder andern Action beleidiget / wünſche allein / daß ich durch meinen Tod ihme ſein Leben erhalten könte / ich hoffe / der Herr Bruder / als ein ſo dapfferer Held / werde den Tod nicht ſcheuen / es ſeye ihnen derſelbe zum beſten gemeinet / alſo wolten Sie ſelbigen mit Freuden ausſtehen: Niñe hiemit von ihme Urlaub / und hoffeten morgen aneinander in der ewigen Seligkeit zu ſehen / darauf ſeynd beede niedergekniet / und haben aneinander umgefangen / auch Hand und Mund gekuſt / und ſagte Frangepan neben abermahliger exhortirung zum reſoluten Tod / Adieu, ich hoffe / wir werden morgen um dieſe Zeit in jener Welt mit mehrerer Conſolation und Zufriedenheit / als auf dieſer Welt aneinander küſſen / und iſt darmit ohne Bewegung einiger Zäher / darvon gangen / der Zrin bedanckte ſich / daß er zu ihme kommen / verzeihe ihme alles / wolle gern ſterben / und ſolle er ihme gleicher Geſtalt vergeben.

Nach dieſem hat Sie Herrn Räthe und Commiſſarien der Frangepan / wie zuvor / abermalen um Verſchonung der rechten Hand gebetten / dann er ſonſten an ſeiner Seligkeit verkürtzt werden möchte / Sie antworteten / dato hätten Sie kein Antwort / wären aber einer gnädigſten Reſolution auf dieſen Punct gewärtig / könten ihme

ten ihme nichts verſprechen noch abſchlagen / müſten es erwarten / ſonſten bleibe es ein für allemal bey dem ergangenen Urtheil / und dieſes darum / damit er ihme gantz kein Hoffnung zu der Gnad des Lebens machen thäte. Darauf haben Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien, mit dem Herꝛn Stadt-Richter veranlaſt / ſo bald ein Urtheil abgeleſen / und der Condemnirte das Stadt-Gericht um die Gnad fragen würdet / daß er Herꝛ Stadt-Richter / zwey Beyſitzer zu ihnen Herꝛn Räthen und Commiſſarien / auf ihro zugerichtes beſonders Ort ſchicken / und um Gnad fragen / Sie auch darauf ſolche ſchrifftliche ſchicken werden / ſo ſchon alles in Bereitſchafft geſtanden.

So bald der 30. April in der Frühe angebrochen / iſt auch das vierdte / als das Wiennerthor geſperꝛt / und die geſamte Burgerſchafft mit ihren vier Fähnlein aufgezogen / ſich auch auf den Platz geſtellt / um 6. Uhr haben beede Condemnirte die letzte Meß / jedoch jeder abſonderlich / gehört / uñ ihr Andacht biß gegen 8. Uhr zugebracht; darauf Sie abermalen beede Herꝛn Räthe und Commiſſarien verlangt / welche auch um 8. Uhr dahin gefahren / und alles ſchon in der veranlaſten guten Ordnung durchgehend bereiteter / und zugerichteter: ſonderlich aber auf der Bühn die ſchwartzen Tücher / und die / zur Hand Abhauung gerechtlete zwey Stöck / und Hacken gefunden: Wie Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien zu der Execution gefahren / haben ihnen neben dem Wagen / der Herꝛ Burgermeiſter und Stadt-Richter / neben dem gan-

tzen in-

tzen innern und auſſern Rath / wie auch die von Wienn mitgenommene Cantzley-Verwandten / und andere / über hundert Perſonen aufgewartet / und Ihrer Kaiſerl. Majeſt. dardurch den gebührenden ſchuldigſten Reſpect erwieſen.

Bey ihrer Ankunfft in das Zeughaus / haben Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien erfahren / daß der Zrin ſtracks zuvor in die Ohnmacht gefallen / aber gleich mit Balſam und Alkermes gelabet / und wiederum zurecht gebracht worden / die Urſach iſt / neben dem Schröcken natürlicher Weiß geweſen / daß er ſchon in dem dritten Tag / nicht das geringſte geeſſen oder getruncken / ſondern alſo faſtender ſterben wollen. Als nechſt dieſem / Sie Herꝛn Räthe und Commiſſarien / zu ihme Zrin gangen / hat er ſich wegen dieſer Ihrer gehabten Bemühung bedanckt / und von Ihrer Kaiſerl. Majeſt. gantz unterthänigſt Urlaub genommen / auch ſonſten groſſe Reu und Leyd über ſein begangene Untreu erzeigt / und dahero Ihrer Kaiſerl. Majeſt. alles abgebetten / benebens ihme Herꝛn von Abele / ein Valete-Briefel mit nachfolgender teutſchen Uberſchrifft / und inwendig in Croatiſcher Sprach / an ſein zu Grätz arreſtirte Gemahlin zugeſtellt.

MEin liebes Hertz / du darffſt dich über dieſes mein Schreiben nicht bekümmern / und alteriren, der Göttlichen Verordnung nach / morgen um 10. Uhr / werden ſie mir den Kopf abſchlagen / und auch deinem Brudern zugleich / heut haben wir voneinander

ander h ertzlich Urlaub genommen / und derowegen / nimme i ch auf dieſer Welt auch von dir ein ewiges Vale-te, dich bittend / ſo ich dich in etwas beleidiget (welches ich weiß) verzeih mir: Gelobt ſey GOtt / ich bin zum Tod wol diſponirt, und ich entſetz mich nicht / ich hoff in GOtt dem Allmächtigen / welcher mich in die Welt ge-ſetzt / daß er ſich auch meiner wird erbarmen / und ich wer-de ihne bitten (zu welchen ich morgen zu kommen hoffe) daß wir uns vor ſeinen heiligen Thron in der ewigen Glory befinden / anderſt weiß ich weder von dem Sohn / noch von andern Diſpoſitionen unſerer Armuth / nichts zuſchreibẽ / ich habe alles dem Göttlichen Willen anheim geſtellt / du wolleſt dich nicht betrüben / dann es alſo ſeyn müſſen. In der Neuſtatt vor dem letzten Tag meines Lebens / den 29. April um 7. Uhr Abends / Anno 1671. GOTT wolle dich / ſampt der Aurora Veronica meiner Tochter / benedeyen.

Peter Graf von Zrin.

Äuſſerer Titul.

Meiner hertzallerliebſten Frauen Gemahlin / anjetzo Wittiben / Frauen Anna Catharina / Gräffin von Zrin.

Und weilen gebräuchig / daß kein Herr und Land-Mann in Oeſterreich unter der Enns (wann er anderſt in der Nähe / oder in dem Land iſt) zu der Execution ge-führt würdet / es werde ihm dañ vorhero die Land-Mañ-ſchafft benommen. Als hat auch obbeſagter jetziger Herr Land-Marſchal und Ihrer Kaiſerl. Majeſtät würckli-cher geheimer Rath und Cammerern Herr Ferdinand

Maximilian Graf von Sprintzenſtein/ mit: und neben dem darbey verordneten/ und bey der Nadaßdiſchen Execution hieoben benenntem Löbl. Adelichen Criminal-Gericht/ wie bey dem Nadaßdi/ alſo auch in dieſem/ ſein beſondere Vigilanz und Vorſehung ſehen laſſen/ und den 29. April Nachmittag obgedachten Kaiſerlichen Fürbietter Georg Achatzen Dornhoffer/ mit einem Decret an ihne Dornhoffer ſelbſten lautend / Abends auf Neuſtatt geſchickt / welcher ſich alſobald bey Ihnen Kaiſerlichen Herrn Räthen / und Commiſſarien, deßwegen angegeben/ und gleich damahlen Abends bedeutes Decret ihme Zrin ableſen wollen/ welches aber die Kaiſerlichen Herrn Räthe und Commiſſarien darumben nicht zugelaſſen/ weilen er von Zrin gleich damahlen in einer neuen Beängſtigung des Tods/ und einer ihme neuen eingebildeten ſchweren Betrübnuß/ geſtanden / und dahero Sie befunden / daß dem Betrübten kein mehrere Betrübnuß für damahlen zugeruckt/ ſondern mit dieſer des Fürbietters Function, biß auf den 30. April Morgens innengehalten werden ſolle/ ſo auch beſchehen/ und Herr von Abele gegen ihme Zrin vermeldet/ weilen gebräuchig/ daß kein Herr und Land-Mann ſolte gerichtet werden / er werde dann vorhero der Land-Mañſchafft privirt, als hätte auch der Herr Land-Marſchall/ und das Löbl. Adeliche Criminal-Gericht ſolches hiemit gegen ihne vollziehen wollen/ und zu dem End Ihne Fürbietter/ mit einem gewiſſen Decret herum geſchickt/ ſo er anjetzo anzuhören/ worauf er geſagt/ es ſeye ſchon gar gut/ wañ nur ſeinem

Sohn

Sohn be-ſagte Land-Mannſchafft gelaſſen werde/ weiln er ſein Sohn dißfalls gantz unſchuldig: Worüber Herr von Abele zuruck gegeben/ in dergleichen atrocibus Criminibus læſæ Majeſtatis, Rebellionis & Perduellionis, befelchten die Geſatz der Rechten/ daß die Straffen/ und dergleichen Ehr-Beraubungen auch die Söhn (Sie ſeynd unſchuldig/ oder ſchuldig) zu empfinden: nach dem Spruch Hier. am 31. Patres commederunt Uvam acerbam, & Dentes Filiorum obſtupuerunt, Die Vätter hätten bittere Weintrauben geeſſen/ uñ die Zähn der Kinder haben ſich darüber entſetzt: Es gebe und nehme aber dieſe ſein/ und des Sohns ausſchlieſſung von der Landmañſchafft/ der Hauptſachen nichts/ ſondern ſeye nur ein äuſſerliche Solennitet, wann ſich der Sohn wol verhalten/ treu ſeyn/ und verbleiben werde/ ſeye nicht zu zweiflen/ Ihre Kaiſerl. Majeſt. werden ſchon darob ſeyn/ daß er Sohn/ zu dieſem Cleinod wiederum reſtituirt werde/ darauf er Fürbietter das Decret abgeleſen/ nemlich

VOn des N. Oe. Adelichen Criminal-Judicii wegen/ dem Edlen Georg Achatz Dornhoffer/ Fürbietter und Pottenmeiſter bey denen N. Oe. Lands-Rechten hiemit anzubefehlen; Nachdem Peter Graf Zrin als Reus Criminis Perduellionis & læſæ Majeſtatis in heutiger Seſſion aus dem Conſortio der N. O. Land-Leut/ ſo wol vor ſein Perſon/ als ſeinem Sohn/ für ausgeſchloſſen erkennt worden/ dieſemnach ſolle er Fürbietter ihme Grafen Zrin dieſe Excluſion mündlich

mit Ableſung deſſen intimirn, ſo dann ſolche ſeine Verrichtung/ mit Zuruck-Beſchlieſſung dieſes Decrets umſtändig relationirn / Actum Wienn im Landhaus den 29. Aprilis 1671. Jahrs.

Nach dieſem haben die Herrn Räthe und Commiſſarien/ von ihme Zrin das letzte Urlaub genommen/ und er ihnen ſeinen Sohn nochmalen beſtens befohlen.

Hernach ſeynd Sie Herrn Räthe und Commiſſarien zum Frangepan gangen/ der von ihnen abermal Urlaub genommen / und Herrn von Abele nochmalen gefragt/ ob er darauf ſterben könne/ daß Ihre Kaiſ. Maj. ihme ſeine Miſſethaten völlig verziehen/ der geantwortet/ ja er könne ſicherlich auf dieſes ſterben / daß nemlich Ihre Kaiſ. Maj. ihne dieſelbe in dero mildiſten Hertzen alsbald verziehen/ ſo bald Sie ſolche nur innen worden / zu dieſer Straff aber / wären Sie ratione boni publici gemüſſiget worden : Auf dieſes gabe er zuruck : O mit was für Vergnügung ſterbe ich / nach dieſer angehörten Erquickung benebens gefragt/ob die verhoffte Gnad wegen der rechten Hand noch nicht ankommen ſeye: Herr von Abele ſagte/ Sie hätten noch kein Antwort/ doch verſprechen Sie ihme/die Execution wider ihne ehender nicht fortgehen zu laſſen/ Sie hätten dann vorhero ein Antwort/ es wäre dieſelbe hernach gut/ oder böß: dahero er ſich zuverſichern / daß er ehender nicht ſterben ſolte/ es wäre dañ vorhero ein Antwort vorhanden/ und er hätte ſolche zuvor vernommen/auf welches er Frangepan geantwortet / O wie leicht und freudenreich würde ich

ich ſterben / und meinen Kopf dargeben / wann ich nur die rechte Hand beym Leib behalten / und erhalten kŏñte / Er Herr von Abele / Sie hoffeten Ihre Kaiſerl. Majeſt. würden ſich dißfalls aus angeborner Güte erweichen laſſen / und nach dieſen und mehr andern Diſcurſen, auch weilen es ſchon gegen 9. Uhr gangen / haben Sie Herrn Räthe und Commiſſarien auch von ihme das letzte Urlaub genommen / und er den Herrn von Abele umfangen / und die Hand geküſt.

Darauf haben Sie Herrn Räthe und Commiſſarien, ſich in dem erſten Hof des burgerlichen Zeughaus auf den Gang auf ihr mit ſchönen türckiſchē Teppich zubereiten Ort nidergeſetzt / und Herr Stad-Richter alſo bald zwey von denen Beyſitzern zu Ihnen geſchickt / und dero Befehl abgeholt / welchen Sie geſagt / es ſeye ſchon Zeit der Execution mit dem Zrin ein Anfang zumachen / darauf ſie beede Beyſitzer / als Herr Michael Marckl / und Herr Hanns Chriſtoph Gerubel ihme Zrin ſolches angezeiget / und iſt derſelbe zu Abhörung des Urtheils in folgender Ordnung in beſagtem erſten Hof herab geführt worden. I. Sie beede Stadt-Gerichts-Beyſitzer. II. Etliche Muſquetirer. III. Er Zrin. IV. Sein Beicht-Vatter und Socius. V. Herr Hauptmañ von der Ehr / und ein Corporalſchafft hernach. Hierauf thäte Herr Stadt-Richter ein kurtze Red / und läſete der Gerichts-Schreiber Maximilian Haan / das nachfolgende Urtheil ab.

In
Der / aus Befelch Ihrer Käiſerlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majeſtät / wider dero Erb-Vaſallen Petrum von Zrin, in puncto Rebellionis & Perduellionis allergnädigſt anbefohlenen Inquiſitions-Sachen / und dem allbereit geſchloſſenen / auch zum End gebrachten der Ordnung nach Collationirten Criminal-Proceſs.

NAchdem beſagter Zrin in denen / mit ſeiner Perſon in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examinationen, und ſelbſt eingereichten eigenen ſchrifftlichen Bekantnuſſen / freywillig bekennet und geſtanden / auch theils durch ſeine eigenhändige Schreiben / und andere wider ihne in vorgehabter Inquiſition eingeloffene ſchrifftlichen Zeugnuſſen zu Genügen überwieſen / und klar gezeigt worden / daß er / aller und jeder von Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und dero glorwürdigſten Herrn Vorfahrern / empfangenen groſſen Ehrn / Würden / Dignitäten / und andern Kaiſerl. Königl. und Landsfürſtlichen hohen Gnaden: Wie zumalen ſeines deroſelbſt geleiſt- und abgelegten Ayds und Pflichts gantz vergeſſend und undanckbar / aus lauter unzuläſſiger Ambition, verbottenen Ehrgeitz / auch verdamten Vermeſſenheit und Rachgierigkeit / das Crimen læſæ Majeſtatis und Perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen. Als I. In dem er

ſich mit

ſich mit andern / in einem gewiſſen / zu Schaden und wider ſeinen geſalbten natürlichen rechtmäſſigen König und Landsfürſten / die Römiſche Kaiſerliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Maieſtät unſern Allergnädigſten Herrn angeſehenen höchſtverbottenen Verſtand vermeſſentlich eingelaſſen / und ſo gar nach dem erlangten Perdon, von neuem höchſtverbottene Machinationen angeſpunnen / und zu Werckſtellung ſolchen Rebelliſchen Vorhabens / mit Abſchickung gewiſſer Perſonen auſſer des Königs-Reichs / und in ander Weeg / was er gekönnt / gethan / auch darüber zu Cziakathurn, wider die auf ihne angezogene Kaiſerl. Soldateſca / das Geſchütz auf die Paſteyen und Wähl geführt / und beſondere Wachten gegen denen teutſchen Chriſten verordnet: nicht weniger ſolche gepflogene Handlung in Ober-Hungarn geſchickt / dieſelbe extollirt, und zu Vollziehung ſeines verdamten Beginnens / viel andere angereitzt / und zu ſich gezogen / desgleichen den Frantzen Frangepan (nach dem er ihme ſolche / zu Erhöhung ſeiner / und ſeiner Famili angeſehen geweſte höchſtſtraffmäſſige Tractaten und Machinationen, auch die derenthalben beſchehene weitere Abſändung und verhofften guten Effect mit Freuden entdeckt) das Directorium zu Vollziehung ſeines entſetzlichen Beginnens aufgetragen / und mit deme folgends Ihrer Kaiſerl. Maieſtät Erb-Königreich und Landen / erbärmlich und Unchriſtlich anzugreiffen / zu überfallen / und einem fremden Gewalt zu unterwerffen beſchloſſen / und im Werck begriffen

geweſt,

geweſt. Zu ſolchem Ende auch an verſchiedene Ort ſonderlich in Türckey/ um verbottene Volck und Geldhülffen geſchickt: nicht weniger von einem Jhrer Kaiſerl. Majeſtät Kriegs Ober-Officirn Hülff begehrt/ und denſelben auf ſeine Seiten gebracht/ benebens die Veſtung Copreinitz aus Jhrer Kaiſerl. Majeſt. Devotion und Gehorſam in ſeinem Gewalt zu bringen/ ſich mit falſchen Vorwand ſtarck bemühet: Dann zu der/ im Martio 1670. zu Neuſoll gehaltenen Commiſſion und Zuſammenkunfft/ einen mit Briefen an etliche vornehmere abgeordnet/ und Sie nicht allein ermahnt/ nicht zu accordirn, ſondern auch dieſelbe incitirt, und denen ſein gottloſes Vorhaben gantz deutlich eröffnet/ auch die auf das beweglichiſt und eiffrigiſte zu den Waffen inſtigirt, und zu ebenmäſſigen Aufſtand wider Jhr Kaiſerl. Majeſtät vermögt: Alſo daß hierauf gedachte ſeine Complices wider Allerhöchſtgedachte Kaiſerl. Majeſtät/ die Waffen würcklich ergriffen/ und allerhand Hoſtiliteten verübt/ und unſchuldiges Blut vergoſſen/ dann auch Zrin ingleichen die Wallachen/ und ihren vermeinten Biſchoffen zur Verbündnuß/ und Mithaltung mit ihme/ öffters inſtändig ſollicitirt: über diß ein gewiſſe Perſon mit einer Infamen ſchmächlichiſten Inſtruction, wider Jhre Kaiſerl. Majeſt. eigene höchſte Perſohn/ dero Hochlöbl. Ertz-Haus/ und glorwürdige Regierung/ an ein gewiſſes Ort abgeſändet/ wie auch mehr andere aus denen Actis und Proceſs erſcheinende ehrvergeſſene/ und ſtraffmäſſige Verbrechen begangen/ deren

er theils

er theils durch ſeine eigene Schreiben / theils durch ſeine eigene Bekantnuſſen / und andere / in denen Actis befindliche Probationen überwieſen worden: Wie er dann auch / daß er ſolche ſchwere Verbrechen / ungeacht der ihme verſtatteten Defenſion, mit einigen Beſtand nicht verantworten könte / mehrmalig bekennt. Und nun oftgedachter Zrin / alle hievor mentionirte ſchwere Verbrechen / und in viel weg begangenes Crimen læſæ Majeſtatis & Perduellionis in dem / ihme von Ihrer Kaiſerl. Maj. aus lauter Gnaden zugelaſſenen: nunmehr aber geſchloſſenen / und der Ordnung nach Collationirten Purgations-Proceſs nicht purgirt, oder purgirn können. Als iſt durch das / von Allerhöchſt gedacht Ihrer Kaiſerl. Majeſt. in Sachen verordnete Judicium delegatum zu Urtheil und Recht erkennt / von Ihrer Kaiſerl. Majeſt. auch gnädigiſt reſolvirt worden / daß ſelbigem gemäß / der Juſtiti ihr Lauff gelaſſen werden ſolle.

Nemlichen / der Peter Zrin ſeye mit Leib und Leben / Ehr und Gut / in Ihr Kaiſerl. auch Königl. Maj. Straf gefallen: Dieſemnach ſolle er aller Ehren entſetzt / ſeine Güter confiſcirt, deſſen Gedächtnuß von der Welt ausgetilgt / und endlich ſeine Perſon dem Freymann oder Scharff-Richter / überantwortet werden / welcher ihne an End und Ort / da es ſich gebührt / ſein rechte Hand ſamt dem Kopf zugleich abſchlagen / und ihne alſo vom Leben zum Tod hinrichten ſolle / und dieſes ihme Zrin zu einer wolverdienten Straff: andern aber ſeines Glei-

chens/zu einem Greuel/und abſcheulichen Exempel. Publicirt, Neuſtadt den 30. April 1671.

Unter wehrender Ableſung des Urtheils das Crucifix in der Hand haltent/betete er unaufhörlich: Nach abgeleſenē Urtheil/ brache Herr Stadt-Richter das Stäbl/und wurffe es/von dem Gang in dem Hof: Darauf fragte Zrin/ob kein Gnad vorhanden/Herr Stadt-Richter meltete / er wolte deßwegen gleich zu denen Kaiſerlichen Herrn Räthen / und Commiſſarien ſchicken/ und ſich erkundigen laſſen/ſo auch durch den Stadtſchreiber allda/ Herrn Michael Stocker beſchehen / dem der Herr von Abele nachſtehende geſchriebene Gnad zugeſtellt.

Ihre Käiſerl. Majeſt. haben obgemeltes Urtheil aus puren Käiſerl. und Königl. Gnaden dahin limitirt, daß ihme der Kopf abgeſchlagen: und ihme die Abhauung der rechten Hand nachgeſehen werden ſolle. Laxenburg den 29. Aprilis Anno 1671.

Solche hat erwehnter Gerichts-Schreiber abgeleſen / und ſich er Zrin darauf geneigt: Jnmittels/ iſt das andere Thor in dem anderen Hof eröffnet / und er auf die ſechs Klaffter lang / und vier Klaffter breit geſtandene mit ſchwartzen Tuch bedeckte Bühn/geführt worden/der ſtets dem Beicht-Vatter mit groſſer Andacht nachgebetet: Jnmittels dieſer Hinausführung haben ſich die Käiſerl. Herrn Räth und Commiſſarien, wie auch das Stadt-Gericht auf die ihnen/ in ſelbigem anderten Hof zubereitete beſondere 2 Ort verfügt/und der Execution zugeſehen.

So bald er Zrin auf die Bühn kommen / hat er ihme ſelbſten ſein Ober-Rock ausgezogen / und ſolchen ſeinem Paggi dem Tarrody gegeben / auch den / dem Abends vorhero hierzu ſchon um den Hals ausgeſchnittenen Unter-Rock/ſelbſten eröffnet/darauf ihme der Paggi die Augē mit einem mit Gold geſtickten Schnuptuch / und zugleich die Haar auf-und zuſammen gebunden / er ohne einige weitere Red oder Urlaubnehmung von dem Volck nieder-

niederkniet / und gantz betender in dem letzten Wort / in deine Händ befühl ich meinen Geiſt / den Streich von dem Scharff-Richter / gleich als es neune geſchlagen / empfangen / welcher aber etwas unglückſeelig geweſen / und dahero noch einen Hib / und die völlige Ablöſung ausſtehen müſſen.

Alſobald nach dieſem / haben die hierzu verordnete gewiſſe ehrliche Perſonen / den todten Cörper / und den Kopf auf die Seiten zuſammen gelegt / und mit dem ſchon beſtellten ſchwartzen Tuch / wie auch das / als wie aus einer groſſen Röhrn gegen den Anfang der Bühn / biß über die Treppen / allwo er hinauf gangen / herabgefloſſene Blut / gleicher Geſtalt / mit einem ſchwartzen Tuch / ſtracks bedeckt.

Nach vollzogener dieſer erſten / Execution hat der P. Guardian, alle Umſtehende um ein andächtiges Gebet für dieſe arme Seel angeruffen / ſo jeder auch mit groſſer Andacht verrichtet / und ſich darauf die Käiſerl. Herrn Räthe und Commiſſarien / wie auch das Stadt-Gericht / in ihre vorige Oerter in dem erſten Vorhof verfügt.

Hernach iſt der Frangepan eben mit der Ordnung / wie der Zrin / in dem erſten Hof herab geführt / und mit Ableſung des Urtheils / Brechung des Stäbls / und Ertheilung der Gnad / und ſonſten alles gegen ihne / wie mit dem Zrin / gehalten worden.

Das Urtheil aber hat alſo gelautet:

In

Der / aus Befelch Ihrer Kaiſerl. auch zu Hungarn und Böhaim Königlichen Majeſtät / wider dero Erb-Vaſallen, Franciſcum Chriſtophorum Frangepani, in puncto Rebellionis & Perduellionis allergnädigſt anbefohlen Inquiſitions-Sach / und dem allbereit geſchloſſenen / auch zum End gebrachten / der Ordnung nach / collationirten Criminal-Proceſs.

NAch dem beſagter Frangepan in denen / mit ſeiner Perſon in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examinationen / und ſelbſt eingereichten eigenen ſchrifftlichen Bekantnuſſen / freywillig bekant /

 und

und geſtanden / und theils durch ſeine eigenhändige Schreiben / auch andere / wider ihne vorgehabte Inquiſition, und eingeloffenen Schrifftlichen Zeugnuſſen / zu Genügen überwieſen / und klar gezeigt worden / daß Er aller und jeder von / Jhrer Kaiſerlichen Majeſtät und dero glorwürdigſten Herꝛn Vorfahrern empfangenen groſſen Ehren / Würden Kaiſerl. Königlichen und Landsfürſtlichen hohen Gnaden: wie zumahlen ſeines deroſelben geleiſt: und abgelegten Ayds und Pflicht gantz vergeſſend und undanckbar / aus lauter unzuläſſiger Ambition, verbottenen Ehrgeitz / auch verdamten Vermeſſenheit und Rachgierigkeit / das Crimen læſæ Majeſtatis, & Perduellionis in nachfolgenden Stücken. Als Primò, durch Verſchweigung der zeitlich gehabten Wiſſenſchafft der / vom Peter Zrini angeſponnenen entſetzlichen und Rebelliſchen Machinationen mit dem Türcken und ſonſten. Jtem / durch Verbündnuß / Zuhaltung des Secreti, und Annehmung des Zriniſchen Gewalts / zu Beſtellung ſeiner für einem Directorn dieſer Rebellion. II. Durch Ablaſſung eines / unterm dato Novigrad, den 9. Martii 1670. geſchriebenen verdamten Briefs / an den Hauptmann Tſchollnitſch / mit Verachtung der Kaiſerlichen Waffen / und geſamten Teutſchen Nation / mit Eröffnung ſeines üblen Intents, gegen ſeinen Allergnädigſten Herꝛn / und eyfrig geſuchten Werckſtelligmachung angedeuter Zriniſchen Machinationen, III. durch offentlich tentirte Beredung der Stadt-Agramb / und der andern Geiſt- und Weltlichen Stände und Unterthanen in Croaten / zu gleichmäſſiger mit-Einſtimmung mit dem Zrin / auch darbey vorgehabten Einlegung einer Beſatzung von 200. Mann in ſelbige Stadt / zu dern Bemächtigung. IV. Durch Hinwegnehmung deß / für die Petrinianiſche Gränitzer auf dem Fluß Sau abgeführten Kaiſerlichen Proviants. V. Durch verſchiedene Abſchickungen um verbottene Hülff in Türckey VI. durch Verſuch- und tentirung der Wallachen und ihres vermeinten Biſchoffs / zu gleichmäſſigen Abfall von Jhrer Kaiſerl. Majeſt. und gegen

Hinum-

Hinumfall zu dem von Zrin. VII. Durch eine gewiſſe von ihme/ mit andern geſchmidete in die Wälliſche Sprach überſetzte abſcheuliche / und mit unerhörten ärgerlichen Schmachworten/ wider Ihrer Kaiſerl. Majeſtät eigene höchſte Perſon/ auf ein gewiſſes Ort verſchickte Inſtruction, und ſonſten in viel andere Weg gantz ehrvergeſſen/ und ſtraffmäſſig würcklich begangen hat.

Und nun offtgedachter Frangepan alle hievor mentionirte ſchwere Verbrechen/ und in viel Weg begangenes Crimen læſæ Majeſtatis & Perduellionis in dem ihme / von Ihrer Kaiſ. Maj. aus lautern Gnaden zugelaſſenem/ nunmehr aber geſchloſſenen/ und der Ordnung nach collationirten Purgations-Proceſs nicht purgirt/ oder purgirn können.

Als iſt durch das/ von allerhöchſtgedacht Ihro Kaiſ. Majeſtät/ in Sachen verordnete Judicium delegatum zu Urtheil und Recht erkennt/ von Ihrer Kaiſerl. Majeſt. auch allergnädigiſt reſolvirt worden/ daß/ ſelbigem Urtheil gemäß / der Juſtiti ihr Lauff gelaſſen werden ſolle: Nemlich.

Der Frantz Frangepan/ ſeye mit Leib und Leben / Ehr und Gut/ in Ihr Kaiſerl. Majeſt. Straff gefallen. Dieſem nach ſolle er aller Ehrn entſetzt/ ſeine Güter confiſcirt/ deſſen Gedächtnuß von der Welt ausgetilget / und endlich ſeine Perſon dem Freymañ oder Scharff-Richter überantwortet werden/ welcher ihme an End und Ort/ da es ſich gebührt / ſeine rechte Hand ſamt dem Kopf zugleich abſchlagen / und ihne alſo vom Leben zum Tod hinrichten ſolle/ und dieſes ihme Frangepan zu einer wolverdienten Straf/ andern aber ſeines Gleichens / zu einem Greuel und abſcheulichen Exempel / publicirt Neuſtatt den 30. April 1671.

Unter wehrender Ableſung dieſes Urtheils/ hat er Frangepan mit zugehabten Augen ſtets zimlich laut gebetet/ und viel hundertmal das Crucifix geküſſet / auch nach abgeleſenen Urtheil/ laut gefragt/ iſt dañ gantz kein Gnad verhanden: Darüber dann die Gnad / wie bey dem Zrin / dem Herꝛn Stadt-

Richter durch beſagten Herrn Stadt-Schreiber zugeſchickt/ und von dem Gerichts-Schreiber verleſen worden: Nemlich

Ihre Kaiſerliche Majeſtät haben obgemeltes Urtheil aus puren Kaiſerlichen und Königlichen Gnaden dahin limitirt, daß ihme der Kopff abgeſchlagen: Und die Abhauung der rechten Hand/ nachgeſehen werden ſolle. Laxenburg den 29. April. 1671.

Nach angehörter Gnad/ hat er abermalen gantz laut gemeltet: Ich bedancke mich gegen Ihrer Kaiſerl. Majeſt. meinem Allergnädigſten Herrn/ um dieſe/ von mir gantz unverdiente letztere Gnad gantz unterthänigſt/ und darauf iſt abermahlen die Thür in dem andern Hof eröffnet/ und er auf die Bühn geführt worden/ allwo er allein das Crucifix in der Hand haltend/ gantz laut und klar in der Lateiniſchen Sprach über anderthalb Viertelſtund gebetet/ und unter andern zu GOTT geruffet.

Ach GOtt! verzeihe mir alle/ ja alle meine Sünd/ ach GOtt! du weiſt/ daß ich durch meine ſo groſſe Miſſethaten viel ein ſchärffern Tod verdienet: Aber du haſt ſolchen/ durch die Gütigkeit meines Allergnädigſten Kaiſers und Herrn/ ſo weit herab gemildert/ deßwegen dir die ewige Glory/ Lob/ und Ehr verbleibet. Ich bitte dich auch mein GOtt/ durch dein bitters Leyden und Sterben/ wann ich wider Verhoffen/ entweder in denen Examinibus, Conſtitutis, meinen ſchrifftlichen Verantwortungen/ und ſonſten/ oder in denen Beichten etwas verſchwiegen haben ſolte/ durch welches ich dich/ und meinen Allergnädigſten liebſten Herrn beleidiget habē möchte/ daß du ſolches aus keinem Willen oder Fürſatz/ ſondern aus der Vergeſſenheit und Schwachheit meiner Menſchlichen gebrechlichē Gedächtnuß geſchehen zu ſeyn annehmen wolleſt: Ich bitte dich mein getreuer Gott/ ſtehe mir in meiner jetzigen letzten Stund/ Tod und Angſt/ mit deiner kräfftigiſten Hilff bey: Verzeihe mir

meine

meine Miſſethaten / und nehme mein arme Seel in die ewige Freud und Seligkeit auf. Nach beſchloſſenen/ und ohne Vergieſſung einigen Zähers/ gantz großmüthig geſprochenen dieſen und andern gottſeligſten Gebetern / hat er ingleichen ſeinen Ober-Rock ſeinem Paggi dem Bernardino zugeſtellt/ ſich ſelbſten in dem/ gleicher geſtalt/ den Abend zuvor zugerichtē Unter-Rock aufgethan/ und ihme die Haar von bedeuten ſeinem Bernardino durch ein Schnuptuch aufbinden laſſen/ doch ſich recolligirent, ſolches Schnuptuch ſtracks wiederum von denen Augen weggeriſſen/ das Crucifix von neuem in die Hand genom̃en / ſich gegen dem Volck gewendet/ und Lateiniſch gemeltet. O Ihr/ die Ihr gegenwärtig ſeyet/ und das Elend an mir ſehet/ ſpieglet euch/ und nembt an mir ein Beyſpiel/ liebet GOtt/ und Ihre Kaiſerliche Majeſt. ſeyet ihnen Treu und devot, flihet und enthaltet euch von dem gottloſen und verdammten Ehrgeitz/ welcher mich in dieſes euſſerſte Verderben gebracht / und geſtürtzt hat / Adieu, betet für mich ein andächtiges Requiem, ich gehe in Todt/ und ich werde bey GOtt euer Fürſprecher ſeyn/ Adieu! Adieu!

Darauf hat er ihme abermahlen die Augen verbinden laſſen/ hernach nidergekniet/ und stets geruffen/ JESUS, MARIA, biß er den Streich von dem Scharff-Richter empfangen / welcher aber unglückſeliger als des Zrins geweſen: In deme derſelbe ihme in die rechte Achſel gehauet/ dergeſtalt/ daß er Frangepan zwar auf dem Kopf nidergefallen / doch ſich umgekehrt/ den Kopf erhöhet / und wiederum aufſtehen wollen/ auch in ſolchem Aufſtehen geſchryen/ JESUS: Hernach hat er den anderten Streich empfangen / und iſt darauf der Kopf völlig abgelöſt worden: über welche zwey Fehler deß Scharff-Richters/ alle Zuſeher gar ſehr ſich alterirt: Wie er dann auch alſobalden arreſtirt worden/ und ihme anjetzo der Proceſs gemacht wird.

Wie nun alles dieſes vorüber/ ſeynd beede Cörper und Köpf/ einige Zeit dem Volck gewiſen/ und hernach in die/ für Sie zubereitete zwey Särch gelegt / jede von acht hierzu beſtelten / in dem Freythof der Thumkirchen getragen/ und von dem Herrn

Haupt-

Hauptmañ Baron von der Ehr/ mit ſeiner gantzen Compagnia, zur Sicherheit wegen deß/ zu Beſichtigung derſelben/ in viel tauſend ſtarck zuſammen geloffenen Volcks/ dahin begleitet/ allda von dem Herrn Michael Agricola, Officiali, Herrn Jacob Bürgiſſer/ Chormeiſter/ Herrn Chriſtoph Guntzinger/ Beneficiato, Herrn Adam Pogner/ Beneficiato, Herrn Andreæ Jacob/ Beneficiato, und Herr Johann Egger/ Beneficiato, mit zweyen Windliechtern übernommen/ eingeſegnet/ und neben einander begraben worden/ darauf iſt die Stadt wiederum eröffnet/ und von Herrn von Abele ſein Zuruckreiß ſtracks auf der Poſt nacher Laxenburg genommen/ und ſelbiges Schloß in puncto um 12. Uhr Mittags erreicht/ auch darauf bey ihrer Kaiſerl. Maj. die gebührende Relation allerunterthänigſt abgeſtattet worden. Sonſten haben Ihre Kaiſerliche Majeſtät/ aus dero angebornen Milde/ für dieſe Drey/ Sechstauſend heilige Meſſen leſen laſſen.

Und ſeynd neben obgenannten Herrn Stadt-Richter/ nachfolgende Herrn Beyſitzer geweſt/ als Herr Michael Märckl/ Herr Martin Beer/ Herr Felix Trimel/ Herr Thomas Solinger/ Herr Benedict Mayr/ Herr Gottfried Tauſcha/ Herr Maximilian Haan/ Herr Fian Thuan/ Herr Adam Seydl/ Herr Johann Chriſtoph Gerubel/ Herr Johann Caſpar Rüß/ Herr Martin Unruh/ Herr Antoni Kläffel/ Herr Magnus Schwinghamer/ Herr Johann Philip Reiniſch/ Herr Johann Pichler/ Herr Hanns Ludwig Keuch/ Herr Wolff Jacob Feyrabend/ Herr Johann Chriſtoph Morlin/ Herr Georg Wagenhoffer/ Herr Elias Sperger/ und Herr Georg Köffer.

Und dieſes iſt nun der endliche Ausgang dieſer dreyen/ welche der gantzen Welt zum Beyſpiel ermahnend/ hinterlaſſen/ Diſcite Juſtitiam moniti & non temnere Reges. **Lehret ihr die Gerechtigkeit/ die ihr ermahnet ſeyet/ und die Königen nicht zu verachten. Wienn den 20. May/ 1671.**

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ausführliche und Warhafftige Beschreibung, wie es mit denen Criminal-Prozessen und darauf erfolgten Executionen, wider die drey Grafen Frantzen Nadaßdi, Peter von Zrin und Frantz Christophen Frangepan eigentlich hergangen

Nürnberg 1671

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.q.44#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11744473-0
VD17 12:629038W